

# **Allgemeine Vertragsbedingungen für den Einkauf technischer Anlagen der DAW-Unternehmensgruppe**

Stand Dezember 2017

## **Allgemeines, Geltungsbereich**

1. Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Leistung des AN vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Vertragsbedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Bestellungen, auch wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem AN zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
4. Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 1).

## **A. Angebot**

1. Der AN gibt auf Grundlage unserer Ausschreibungsunterlagen ein kostenloses Angebot ab, das sich an den Umfang und den Inhalt unserer Ausschreibung hält. Auf Abweichungen weist der AN ausdrücklich hin. Sieht der AN Möglichkeiten, die ausgeschriebenen Leistungen in Abweichung von unseren Unterlagen technisch und/oder wirtschaftlich besser zu erbringen, so hat er diese in einem als solches ausdrücklich gekennzeichnetes Alternativangebot darstellen. Für den Fall, dass in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen Wartungen vorgeschrieben sind, wird der AN auch ein zusätzliches Wartungsangebot unterbreiten.
2. Die Ausschreibungsunterlagen bleiben unser Eigentum und können im Falle der Nichtberücksichtigung des Anbieters zurückgefordert werden. Sie dürfen nicht veröffentlicht oder sonst an Dritte weitergegeben werden. Das gleiche Recht steht dem Anbieter für von ihm selbst erstellte Unterlagen zu.
3. Der Anbieter kann keinerlei Ansprüche aus der Abgabe des Angebotes ableiten, selbst wenn er der Niedrigstbietende ist.
4. Der AN hat unsere Ausschreibungsunterlagen vor Abgabe seines Angebotes im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu überprüfen. Offensichtliche Fehler oder Lücken sind uns unverzüglich mitzuteilen.
5. Der AN hat sich vor Abgabe seines Angebotes einen Überblick über die örtlichen Gegebenheiten und die auszuführenden Arbeiten zu verschaffen (Ortsbesichtigung). Dabei erstellt er ein eigenes Aufmaß und überprüft insbesondere auch die Maße aller unserer Zeichnungen. Stellt der AN Abweichungen von den örtlichen Gegebenheiten fest, wird er uns hierüber vor Abgabe seines Angebotes unterrichten.
6. Der AN steht für die von ihm erstellten Zeichnungen und Berechnungen oder sonstigen Unterlagen als richtig und vollständig ein. Diese Verantwortlichkeit des AN wird weder durch unsere Freigabe noch durch unseren Sichtvermerk

aufgehoben. Dies gilt auch für aus unseren Unterlagen übernommene Maße und Daten des AN.

## **B. Auftrag**

1. Die Zuschlagsfrist beträgt 90 Tage und beginnt unabhängig von der tatsächlichen Abgabe mit dem ausgeschriebenen Angebotsabgabetermin. Der AN bleibt bis zum Ablauf dieser Frist an sein Angebot gebunden.
2. Wir können einzelne Angebotspositionen streichen, ohne dass sich die Einzelpreise für die übrigen Positionen ändern.
3. Der AN legt uns nach Auftragserteilung umgehend die verbindlichen Ausführungsunterlagen, insbesondere eine Ausführungszeichnung, vor. Der AN beginnt erst nach unserer schriftlichen Freigabe der Ausführungsunterlagen, die wir - soweit möglich - unverzüglich erteilen, mit der Herstellung der Anlage. Die genehmigten Ausführungsunterlagen werden Vertragsbestandteil. Soweit eine Änderung und/oder Überarbeitung der Ausführungsunterlagen vom AN zu vertreten ist, gehen dadurch verursachte Verzögerungen und/oder Schäden zu seinen Lasten. Dies gilt auch für vor der Freigabe vom AN erbrachte Leistungen, die dann nicht mehr oder nicht in dieser Form genutzt werden können.
4. Für die Richtigkeit und die Einhaltung der Angaben in den Ausführungsunterlagen ist der AN allein verantwortlich.

## **C. Liefer- und Leistungsumfang und Ausführung**

1. Der AN wird eine vollständige und funktionstüchtige Anlage erstellen, die alle Bestandteile umfasst, die zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendig sind. Der AN stellt sicher, dass sich die von ihm zu liefernde Anlage in unseren bestehenden Anlagen einfügt.
2. Auch wenn einzelne Leistungen, Geräte, Teile und Einrichtungen nicht ausdrücklich in den vertraglichen Unterlagen genannt werden, sind sie ohne gesonderte Berechnung zu erbringen, wenn sie innerhalb des festgelegten Liefer- und Leistungsumfanges zur Vollständigkeit der gesamten Anlagen und deren einwandfreien Funktion erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für:
  - a) die Beschaffung sämtlicher für die Leistung des AN erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen, Unterlagen, Prüfzeugnisse und mangelfreien Abnahmebescheinigungen einschließlich Zahlung der hierfür anfallenden Gebühren und
  - b) die Erfüllung der für die Leistung des AN erforderlichen behördlichen Auflagen, soweit sie sich aus der Prüfung der zur Durchführung der Leistung eingereichten Unterlagen ergeben.
3. Der AN erbringt seine Leistungen nach dem Stand der Technik und unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bedingungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes GPSG sowie deren Verordnungen und technischen Regeln. Die direkt anzuwendenden EG-Richtlinien, insbesondere die Richtlinien 98/37 EG (Maschinenrichtlinie), die 73/23 EWG (Niederspannungsrichtlinie) und 89/336 EWG (EMV – Richtlinie) sind einzuhalten. Zusätzliche Forderungen können festgelegt werden.

4. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen nicht mehr Energie verbrauchen, als zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Für die Ausführung von Anlagen sind möglichst energieeffiziente Antriebe, Motoren und andere aktive Komponenten zu verwenden. Der Gesamtenergiebedarf der Anlage darf nicht mehr als der einer vergleichbaren Referenzanlage gleicher Bauart und Größe/Leistung betragen.
5. Liefert der AN eine betriebsfertige Anlage, ist das Ausstellen einer Konformitätserklärung mit CE – Kennzeichnung für die Gesamtanlage im Liefer- und Leistungsumfang enthalten. Bei einer Teillieferung zu einer bestehenden Anlage oder falls eine Anlage aus Teillieferungen mehrerer AN besteht, ist im Einzelfall festzulegen, wer die CE – Kennzeichnung durchführt. Eine Herstellererklärung hat der AN in jedem Fall mitzuliefern.
6. Alle anzuwendenden Immissionsschutz-, Abfall- und wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Vor Beginn der Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat der AN die Fachbetriebszulassung nach § 19 I WHG vorzulegen.
7. Gehen von den im Liefer- und Leistungsumfang enthaltenen Anlagen oder Anlagenteilen besondere Gefahren und/oder Emissionen (z.B. Lärm, Erschütterung, Abgase) aus oder ist die Ausführung der Arbeiten mit besonderen Gefahren verbunden (z.B. Personengefährdung, Umgang mit Gefahrstoffen), so ist bereits bei Angebotsabgabe hierauf hinzuweisen. Der AN ist verpflichtet, die Gefährdungsanalyse nach Anhang I der Maschinenrichtlinie (98/37 EG) anzufertigen und uns auszuhändigen.
8. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sorgt der AN für eine unfallsichere Baustelle, insbesondere für ausreichenden Arbeitsschutz und Beleuchtung. Der AN beachtet die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils neusten Fassung. Ergänzend gilt die beigefügte Fremdfirmenrichtlinie (Anlage 2). Er sorgt dafür, dass das von ihm eingesetzte Personal diese Unterlagen zur Kenntnis nimmt und einhält.
9. Evtl. Schäden, erforderliche Nachbesserungen und/oder nachträglich anzufertigende Dokumentationen, die aus der Nichteinhaltung der zu beachtenden Gesetze, Vorschriften und Bedingungen resultieren, gehen zu Lasten und zu Kosten des AN. Insbesondere können wir die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst durchführen oder durchführen lassen, wenn der AN diesen Anforderungen trotz Aufforderung nicht nachkommt.
10. Der AN sorgt für die für seine Arbeiten notwendige Infrastruktur, wie z.B. Büro, Lager, Sanitär- und Aufenthaltsräume inkl. Heizung und Telefon selbst. Strom und Wasser stellen wir entsprechend dem Verbrauch zu den geltenden Tarifen zur Verfügung. Der AN hat allerdings in Abstimmung mit uns die entsprechenden Leitungen und Unterverteilungen inkl. der Messeinrichtungen zu legen und diese anderen Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung seiner Arbeiten zu befürchten ist. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Abfälle, wie z.B. Brauchwasser und Müll, sind vom AN eigenverantwortlich und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu entsorgen. Die Einrichtung der Baustelle ist mit uns abzustimmen. Es kann ein Baustelleneinrichtungsplan beschlossen werden.
11. Der AN wird nur deutschsprachiges Personal einsetzen. Wir haben das Recht, den unverzüglichen Austausch des Personals zu verlangen, wenn sich dieses als ungeeignet erweist. Der AN teilt uns vor Arbeitsbeginn den Projektverantwortlichen und seinen Stellvertreter schriftlich mit.
12. Der AN wird unsere in Anlage 3 beigefügten Standardmaterialien verwenden.

13. Wir haben jederzeit das Recht, auf unserem Betriebsgelände Bau- und Montageüberwachungen sowie begleitende Prüfungen durchzuführen. Dieses Recht steht uns auch für Prüfungen und Überwachungen auf dem Betriebsgelände des AN zu, wenn wir diese zuvor rechtzeitig angekündigt haben.

#### **D. Leistungsänderungen**

Wir haben das Recht, die Ausführung der Leistungen zu ändern. Unsere Änderungswünsche wird der AN innerhalb von 5 Arbeitstagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheiden wir uns für die Durchführung der Änderungen, wird der Vertrag entsprechend angepasst.

#### **E. Lieferzeit**

1. Der AN garantiert die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferzeiten/Termine.
2. Der Beginn der Liefer-/Leistungszeit, die Übergabe verbindlicher Ausführungsunterlagen, der Montagebeginn und das Montageende, der Beginn und Ende der Inbetriebnahme, des Probelaufs und des Testbetriebes und die Abnahme sind mit uns schriftlich zu vereinbaren.
3. Alle Materialien sind so rechtzeitig zu beschaffen, dass bei Mängeln eine termingerechte Ersatzlieferung möglich ist.
4. Wir haben jederzeit aus zwingenden betrieblichen Gründen das Recht, die Vertragserfüllung des AN zu unterbrechen. Den Zeitpunkt der Fortsetzung der Vertragserfüllung bestimmen wir unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AN.
5. Hält der AN die vereinbarten Termine nicht ein, so verwirkt er für jeden angefangenen Arbeitstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des gesamten Auftragswertes, max. jedoch 5 %. Diese Höchstgrenze gilt auch bei mehreren pönalisierten Terminen. Außerdem hat er die durch die Verzögerung entstehenden sonstigen Schäden und Aufwendungen, insbesondere die Mehrkosten durch die Verzögerung von Nachbar- und Anschlussarbeiten, zu tragen. Sind Termine nicht ausdrücklich vereinbart, stellt der AN aber fest, dass er für die Arbeiten länger als geplant braucht, so hat er uns darüber unverzüglich zu informieren.
6. Der AN wird uns rechtzeitig schriftlich mitteilen, bis zu welchem Zeitpunkt notwendige Entscheidungen/Zustimmung/Mitwirkungshandlungen von uns zu treffen sind.

#### **F. Dokumentation**

1. Der AN fertigt über den gesamten Lieferumfang eine vollständige Dokumentation in deutscher Sprache. Diese ist in Papierform in 2facher Ausfertigung bereitzustellen. Sie beinhaltet alle notwendigen Dokumentationen, insbesondere die Datenblätter, Prüfzeugnisse, Wartungs- und Betriebsanleitungen, Bedienungsanleitungen- und Ersatzteillisten (auch von angebauten Aggregaten) sowie die Schaltpläne der elektrischen Anlagen.

2. Zusätzlich erstellt der AN die Dokumentation mittels Autocad (aktuelle Version) oder autocad-kompatiblen CAD-Systemen, die Elektrodocumentation/ Schaltpläne mittels E-Plan elektronisch. Die Dateien für Pläne werden im DWG-Format, Texte in Word 97 und Tabellen in Excel 97 auf DVD oder CD-ROM übergeben.
3. Die Dokumentation ist Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges. Ihr vollständiges Vorliegen ist Abnahmevoraussetzung und damit Voraussetzung für die Zahlung der letzten Rate nach Buchstabe M Ziffer 1c.

## **G. Montage**

1. Die Montage umfasst den betriebsfertigen Zusammenbau und die komplette Installation des Lieferumfangs, einschließlich unserer ggf. beigestellten Teile, inkl. der Anbindung an die vorhandenen Anlagenteile unter voller Verantwortung des AN.
2. Zur Montage gehört auch das Abladen, die einwandfreie Lagerung und der Transport des Lieferumfangs bis zur Verwendungsstelle. Bei beschränkten Lagermöglichkeiten sind in Abstimmung mit uns nur die Teile anzuliefern, die unmittelbar nach Anlieferung eingebaut werden können.
3. Vor Beginn der Montage hat der AN die Baumaße, z.B. für Fundamente, Durchbrüche und Raummaße nochmals auf Übereinstimmung mit seiner Ausführungszeichnung zu überprüfen und uns auf Abweichungen unverzüglich hinzuweisen.
4. Mehrkosten, die dem AN dadurch entstehen, dass der Beginn und/oder die Durchführung der Montage auf unsere Veranlassung verzögert werden, sind unverzüglich anzumelden und in ihrer Höhe im Einzelnen nachzuweisen.
5. Die Montage umfasst die Gestellung des gesamten Montagepersonals und der Montagegeräte einschließlich Hebezeuge und Schutzvorrichtungen.

## **H. Inbetriebnahme und Probelauf**

1. Sobald der AN die Anlage fertiggestellt / vollständig montiert hat, nimmt er sie in Betrieb (Inbetriebnahme). Dies geschieht regelmäßig in unserem Werk. Es kann jedoch auch vereinbart werden, dass eine Inbetriebnahme im Werk des AN stattfinden soll (Funktionsprobe).
2. Erfolgt die Inbetriebnahme mehrerer zusammenwirkender Anlagenteile, so koordinieren wir oder ein von uns Beauftragter die Gesamtinbetriebnahme. In diesem Fall unterliegt der AN unseren Weisungen. Ansonsten führt der AN die Inbetriebnahme seines Liefer- und Leistungsumfanges in eigener Verantwortung durch.
3. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlage in unserem Werk führt der AN einen Probelauf durch. Der Probelauf soll den Nachweis der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit erbringen. Ziffer 2 gilt für den Probetrieb zusammenwirkender Anlagenteile entsprechend.
4. Für die Inbetriebnahme und den Probelauf stellen wir die erforderlichen Betriebsmittel unentgeltlich zur Verfügung. Der AN wird während des Probelaufs unser Personal so einweisen, dass es nach Beendigung des Probelaufs mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut ist, um die Anlage störungsfrei zu nutzen.
5. Treten während des Probelaufs Störungen auf, wird der AN diese Störungen auf seine Kosten unverzüglich beheben.

6. Der AN wird über den Verlauf des Probelaufs ein Protokoll anfertigen. Das Protokoll muss insbesondere die festgestellten Mängel und ihre Behebung enthalten.
7. Die Dauer des Probelaufs wird einvernehmlich, insbesondere unter Beachtung unserer betrieblichen Erfordernisse, festgelegt. In der Regel beträgt der Probelauf 8 Stunden.

## **I. Testbetrieb**

1. Wir behalten uns vor, nach erfolgreichem Probebetrieb einen Testbetrieb durchzuführen. Die Dauer des Testbetriebes wird einvernehmlich festgelegt. Wir sind berechtigt, einen Testbetrieb von bis zu 4 Wochen durchzuführen.
2. Beim Testbetrieb festgestellte Mängel sind vom AN kostenlos zu beseitigen, es sei denn, dass sie nachweislich von uns zu vertreten sind.
3. Die für die Behebung der Mängel erforderlichen Unterbrechungen des Testbetriebes werden mit uns abgestimmt. Diese Zeiten verlängern die vereinbarte Testbetriebsdauer entsprechend.
4. Der Testbetrieb gilt als gescheitert, wenn mehr als drei Unterbrechungen notwendig waren und/oder die Unterbrechungen insgesamt mehr als 24 Stunden gedauert haben. In diesem Fall beginnt nach Beseitigung aller Störungen der vereinbarte Testbetrieb erneut.

## **K. Abnahme**

1. Nach erfolgreichem Probe- bzw. Testbetrieb, soweit letzterer durchgeführt wird, werden wir die Leistungen abnehmen. Die Anlage wird abgenommen, wenn alle vertraglichen Leistungen erfüllt sind, insbesondere auch der Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale durch den AN erbracht ist. Die Abnahme erfolgt schriftlich. Über die Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll (Anlage 4) zu fertigen.
2. Bei der Abnahme festgestellte Mängel und die Termine zur Mängelbeseitigung sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Wegen unwesentlicher Mängel, die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigen, können wir die Abnahme nicht verweigern. Beseitigt der AN die im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel nicht zu den vereinbarten Terminen, sind wir berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen. Unsere Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz bleiben hiervon unberührt. Wir behalten uns vor, bei Vereinbarung einer Vertragsstrafe diese auch bei Überschreitung der Mängelbeseitigungstermine geltend zu machen.
3. Wir sind berechtigt, die Lieferungen/Leistungen des AN aus zwingenden betrieblichen Gründen bereits vor der Abnahme zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar.
4. Sind für die Nutzung der erstellten Anlage behördliche Entscheidungen erforderlich, so sind diese Voraussetzung für unsere Abnahme. Aus dem Vorliegen der behördlichen Entscheidung kann der AN keinen Anspruch auf Teilabnahme herleiten. Entscheidet die Behörde aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht oder verzögert, so trägt der AN die daraus entstehenden Kosten.

## **L. Subunternehmer, Arbeitsgemeinschaft**

1. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der AN nicht berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Der schriftlichen Zustimmung steht unser Auftrag gleich, wenn der AN bereits im Angebot die Leistungen, die durch den Dritten erbracht werden sollen, und den vollständigen Namen und Adresse des Dritten benannt hat.
2. Ist der AN eine Arbeitsgemeinschaft, haften die Einzelunternehmen als Gesamtschuldner für den Auftragsumfang der Arbeitsgemeinschaft.
3. Sind mehrere AN an der Lieferung der Anlage bzw. bei der Ausführung der Leistungen beteiligt, so ist jeder AN verpflichtet, mit den anderen AN zusammenzuarbeiten und diesen die entsprechenden Unterlagen - soweit erforderlich - zur Verfügung zu stellen, um eine störungsfreie Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten.

## **M. Zahlungsbedingungen, Sicherheiten**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden wir die Auftragssumme wie folgt begleichen:
  - a) 30 % bei Vertragsschluss (einwandfreie Auftragsbestätigung) und Vorlage einer unbefristeten Anzahlungsbankbürgschaft (Anlage 5),
  - b) 30 % bei Montageende und
  - c) 40 % bei Abnahme und Vorlage einer unbefristeten Gewährleistungsbankbürgschaft (Anlage 5).
2. Alle Zahlungen erfolgen zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Bürgschaften oder andere vereinbarte Sicherheiten sind von einer deutschen Bank zu übernehmen. Die Gewährleistungsbürgschaft beträgt 10 % der Auftragssumme (inkl. aller Nachträge), soweit nichts anderes vereinbart wird.
4. Die Anzahlungsbürgschaft werden wir nach Abnahme der Lieferung, die Gewährleistungsbürgschaft nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgeben, soweit keine Mängel vorliegen.
5. Wir können auch verlangen, dass der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft (Anlage 5) entsprechend den vorgenannten Ziffern stellt. Diese werden wir nach Abnahme der Leistungen zurückgeben.

## **N. Versicherungen**

1. Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz im branchenüblichen Umfang (Mindestdeckungssumme 2,5 Mio. € pro Schadensereignis) und zu branchenüblichen Konditionen unterhalten, den er uns auf Verlangen nachzuweisen hat.
2. Der AN wird außerdem eine Montageversicherung abschließen, welche er uns im als Anlage 6 beiliegenden Formblatt bestätigt.

## **O. Mängelhaftung**

1. Funktions- und Verfügbarkeitsgarantie  
Der AN garantiert für die Dauer von 5 Jahren ab unserer Abnahme, dass die von ihm gelieferte Anlage die vertraglich vereinbarten Leistungen und Funktionen erfüllt, so dass ein störungsfreier Betrieb möglich ist. Diese

Garantie beinhaltet insbesondere, dass innerhalb des vorgenannten Zeitraumes eine Anlagenverfügbarkeit von 99 % gegeben ist.

2. Gerätegarantie

Der AN garantiert weiterhin, dass die verwendeten Geräte, Bauteile und Hilfsstoffe bei zweischichtigem Betrieb für mindestens 2 Jahre funktionstüchtig sind. Dies gilt entsprechend für die ersatzweise eingebauten Geräte, Bauteile und Hilfsstoffe.

3. Ersatzteilgarantie

Der AN garantiert die Lieferung von Ersatz- und Reserveteile für mindestens 10 Jahre.

4. Entsprechen die Lieferungen des AN nicht diesen Garantien, stehen uns die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche ungekürzt zu. Als Nacherfüllung haben wir die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache.

5. Die Mängelansprüche erstrecken sich auch auf die Lieferungen und Leistungen der Subunternehmer des AN.

6. Die Mängelansprüche stehen uns auch dann zu, wenn wir dem AN die Verwendung bestimmter Materialien vorgeschrieben haben und/oder Prüfungen, Anordnungen oder Ausführungsanweisungen getroffen haben, es sei denn der AN hat gegen unsere Maßnahmen schriftlich Zweifel angemeldet.

7. Wenn wegen der Beseitigung der Mängel unsere Produktion gestoppt werden muss, erfolgt die Beseitigung so schnell wie möglich, notfalls in 24-stündigem Schichtbetrieb.

8. Ist eine sofortige Behebung der Mängel nicht möglich, sorgt der AN – soweit möglich - für eine provisorische Abhilfe, die den Weiterbetrieb der Anlage ermöglicht.

9. Soweit nach den gesetzlichen Regelungen die Verjährung nicht neu beginnt, verlängert sie sich um die Zeit, die zwischen unserer Mängelrüge und der abgenommenen Mängelbeseitigung liegt.

## **P. Haftung**

1. Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle entstehenden Schäden, die uns, unseren Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zugefügt werden. Die Haftung für Mängel regelt sich nach Buchstabe O.

2. Der AN stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus Schäden, die aus schuldhafter Nichterfüllung und/oder Schlechterfüllung durch den AN herrühren, frei. Wir werden in einem solchen Fall keine Anerkenntnisse oder sonstige präjudizierende Erklärungen abgeben.

## **Anlagen**

Anlage 1 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der DAW-Unternehmensgruppe

Anlage 2 - Fremdfirmenrichtlinie

Anlage 3 - DAW - Standardmaterial

Anlage 4 - Formblatt Abnahmeprotokoll

Anlage 5 - Formblatt Bürgschaft

Anlage 6 - Formblatt Montageversicherung

**A. Allgemeines; Geltungsbereich**

1. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Käufers abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Käufer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Bestellungen, auch wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen Käufer und Verkäufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich zu schließen.

**B. Bestellung und Auftragsbestätigung (Vertragsschluss)**

1. Nur schriftlich erteilte und unterschriebene Bestellungen sind gültig, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die in der Bestellung aufgeführten Preise und sonstigen Konditionen sind verbindlich.
3. Der Verkäufer hat die Bestellung des Käufers unter Anführung des Zeichens/Ansprechpartners, der Bestellnummer, der Preise, der sonstigen Konditionen und des verbindlichen Liefertermins unverzüglich nach Erhalt der Bestellung schriftlich zu bestätigen, es sei denn, der Käufer verzichtet in der Bestellung ausdrücklich auf eine Bestätigung. Die Auftragsbestätigung muss in der Benennung und der Reihenfolge den Positionen der Bestellung entsprechen. Die Leistung des Verkäufers gilt als Auftragsbestätigung.
4. Mündliche Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung des Käufers.
5. Das elektronische Bestellverfahren bleibt vorbehalten.

**C. Lieferzeit**

1. In der Bestellung genannte Liefertermine oder -fristen sind verbindlich durch den Verkäufer einzuhalten.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der in der Bestellung genannte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Diese Mitteilung hat unter Angabe der Gründe und des nächstmöglichen Liefertermins zu erfolgen. Nur soweit der Käufer diesen Liefertermin schriftlich bestätigt, gilt dieser als der abweichend von der Bestellung vereinbarte Liefertermin. Der Käufer behält sich die Geltendmachung eines aufgrund der Nichteinhaltung des ursprünglichen Liefertermins entstandenen Schadens vor.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vertretenmüssen des Verkäufers Schadensersatz statt der Leistung zu fordern. Wahlweise kann der Käufer von dem Verkäufer auch einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 1 % der Auftragssumme pro angefangener Woche verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % der Auftragssumme insgesamt. In diesem Fall sind Käufer und Verkäufer berechtigt, einen jeweils höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

**D. Liefervorschriften, Verpackung**

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, jeder Sendung einen Lieferschein beizufügen, aus dem die Daten des Käufers, nämlich Bestellnummer, Bestelldatum und Ansprechpartner sowie Materialnummer und eine exakte Produktbezeichnung, hervorgehen. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
2. Die Lieferung hat unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bedingungen, insbesondere des Gefahrgutrechts, zu erfolgen.
3. Bei LKW- oder Waggonlieferungen hat der Verkäufer für Warenlieferungen, denen eine gewichtsmäßige Berechnung zugrunde liegt, einen amtlichen Gewichtsnachweis bzw. den Nachweis, dass die Wiegung dem deutschen Eichgesetz oder entsprechenden Vorschriften der EU-Länder entspricht, vorzulegen. Weicht das tatsächliche Gewicht bei Anlieferung von dem vertraglich vereinbarten ab, so gilt das von dem Käufer bei Anlieferung festgestellte Gewicht als bindend, soweit es durch eine amtliche oder dem deutschen Eichgesetz entsprechende Wiegung festgestellt wurde.
4. Die bezüglich der Entsorgung der Produktverpackungen bestehenden Vorschriften hat der Verkäufer zu beachten und die Verpflichtungen hieraus auf seine Kosten zu erfüllen; Entsorgungskosten trägt der Verkäufer.

**E. Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht erst dann auf den Käufer über, wenn eine von ihm bevollmächtigte Stelle den Empfang der Ware am Erfüllungsort quittiert hat oder – sofern mit der Ware eine Abnahme verbunden ist – die Ware abgenommen hat.
2. Sofern die Ware zunächst in das Sperrlager des Käufers aufgenommen wird, geht die Gefahr erst mit Ablauf des dritten Tages nach der Anlieferung auf den Käufer über, es sei denn, er hat bereits vorher die Annahme verweigert.

**F. Ursprungshinweis; Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht**

1. Enthalten die an den Käufer zu liefernde Produkte nicht in der EU hergestellte Erzeugnisse, so hat der Verkäufer in den Lieferscheinen und Rechnungen bei diesen das Herstellungsland anzugeben.
2. Soweit aufgrund der Art des zu liefernden Produktes/Stoffes erforderlich, hat der Verkäufer hinsichtlich der Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des deutschen Chemikaliengesetzes, einzuhalten.

**G. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnung**

1. Die in der Bestellung des Käufers ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, DDP an dem vom Käufer genannten Empfangsort (Incoterms 2000) inkl. Verpackung.
2. Die Rechnung darf nicht der Lieferung beigelegt werden, sondern ist in 2-facher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums und unseres Zeichens/Ansprechpartners am Versandtage der Ware an die Abteilung Finanzbuchhaltung des Käufers zu senden. Die Rechnung muss in der Benennung und der Reihenfolge den Positionen der Bestellung entsprechen. Sofern der Käufer mit dem Verkäufer die elektronische Rechnungsstellung vereinbart, sind die einschlägigen Vorschriften des UStG, insbesondere des § 14 Abs. 3 UStG, zu beachten. Der Käufer kann von dem Verkäufer hierzu eine gesonderte Vereinbarung oder Erklärung verlangen, die die Einhaltung der Vorschriften des UStG gewährleistet.
3. Der Käufer zahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto vom Bruttobetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto.
4. Die Zahlungsfristen beginnen mit Eingang der Ware oder im Fall von Ziffer E.2 mit Abnahme sowie bei Vorliegen der ordnungsgemäßen Rechnung bei der Abteilung Finanzbuchhaltung des Käufers.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer im gesetzlichen Rahmen zu.
6. Der Verkäufer darf Forderungen nur mit der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Käufers abtreten.
7. Der Käufer erkennt bis zum Ausgleich der Rechnung den einfachen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an.

**H. Rüge- und Untersuchungspflichten**

1. Der Käufer wird die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Mängel untersuchen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab Wareneingang am Erfüllungsort oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Verkäufer eingeht.
2. Zahlungen ohne Vorbehalt bedeuten keinen Verzicht auf das Rügerecht.
3. Gerügte Ware wird der Käufer nur für Rechnung und auf Gefahr des Verkäufers annehmen und sie in dessen Namen einlagern.
4. Ist der Verkäufer nicht selbst Hersteller der Ware, so ist er verpflichtet, die Ware auf ihre Mängelfreiheit zu untersuchen.

**I. Mängelhaftung**

1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Sach- und Rechtsmängel der Ware. In jedem Fall ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer wahlweise Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre ab Ablieferung durch den Verkäufer am Erfüllungsort oder ab Abnahme.
3. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

4. Bei Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache beginnt die Verjährungsfrist erneut zu laufen. Soweit nur Teile der Ware mangelhaft waren, gilt dies nur für die mangelhaften Teile.
5. Führt der Mangel oder dessen Behebung zu einer Betriebsunterbrechung und kann dadurch andere vom Verkäufer gelieferte Ware nicht wie vorgesehen eingesetzt werden, so verlängert sich auch für diese Ware die Verjährungsfrist um den Zeitraum der Betriebsunterbrechung.
6. Von der Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen unberührt bleiben andere Ansprüche, die dem Käufer aufgrund der Mängel der Ware zustehen.

**J. Produkthaftung**

1. Die Produkthaftung des Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Sollte der Käufer den Anspruch des Dritten befriedigen, bleibt der Rückgriff beim Verkäufer vorbehalten.

**K. Erfüllungsgehilfen**

Die gesetzliche Haftung des Verkäufers für seine Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

**L. Rücktritt vom Vertrag**

1. Der Käufer behält sich ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer:
  - a) gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, gleich welcher Art, trotz Mahnung verstößt,
  - c) die Eröffnung des Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wird oder dieses mangels Masse abgelehnt wird,
  - d) er sein Geschäft aus sonstigen Gründen aufgibt bzw. beendet oder
  - e) bei ihm eine wesentliche Veränderung der Inhaber- oder Geschäftsleitungsverhältnisse eintritt, es sei denn, dass hiervon eine Beeinträchtigung der Belange des Käufers nicht zu besorgen ist.
2. Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

**M. Freiheit von Rechten Dritter/ Rechtsübertragung**

1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, die der Käufer im Zusammenhang mit einer Lieferung des Verkäufers erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind, die dem bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Käufer entgegenstehen. Der Verkäufer stellt den Käufer diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei. Hierzu zählen auch etwaige Kosten der Rechtsverteidigung. Der Käufer wird den Verkäufer über die Geltendmachung derartiger Ansprüche Dritter unterrichten.
2. Sofern die Lieferung Gegenstände betrifft, die individuell für den Käufer hergestellt wurden, überträgt der Verkäufer gleichzeitig mit der Leistungserbringung dem Käufer sämtliche Eigentumsrechte und urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutz und sonstigen Schutzrechte, sowie etwaig bestehende weitere Persönlichkeitsrechte an dem Gegenstand/ den Gegenständen ausschließlich, sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt an den Käufer. Der Verkäufer erklärt sich mit jeder Bearbeitung, insbesondere Abänderung des Gegenstandes/ der Gegenstände durch den Käufer einverstanden. Der Käufer ist berechtigt, ohne Zustimmung des Verkäufers hinsichtlich einzelner oder sämtlicher eingeräumter Rechte einfache oder ausschließliche Lizenzen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
3. Der Verkäufer garantiert, dass ihm im Zeitpunkt der Rechtsübertragung nach der vorstehenden Ziffer 2 alle zur Nutzung durch den Käufer erforderlichen Rechte zustehen, insbesondere dass der Käufer diese Rechte von allen betroffenen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten sowie allen sonstigen Mitwirkenden an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen umfassend und ordnungsgemäß erworben hat. Der Verkäufer stellt sicher, dass etwaige Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 Urheberrechtsgesetz nicht gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden.
4. Der Verkäufer verzichtet bei der Lieferung von Gegenständen, die individuell für den Käufer hergestellt wurden, ausdrücklich auf die Nennung seines Namens im Zusammenhang mit der Verwendung der gelieferten Gegenstände.

**N. Fertigungsmittel**

1. Fertigungsmittel, wie z.B. Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen, Rezepturen und dergleichen, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt oder nach dessen Angaben bzw. in Abstimmung mit ihm vom Verkäufer gefertigt werden, stehen im Eigentum des Käufers. Sie sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen des Käufers, spätestens jedoch nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert und unverzüglich an den Käufer zurückzugeben. Rückbehaltungsrechte stehen dem Verkäufer nicht zu.
2. Diese Fertigungsmittel dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstwie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.
3. Das gleiche gilt für die vom Verkäufer mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände und für solche, die in Zusammenarbeit mit dem Käufer entwickelt oder weiterentwickelt wurden. Diese Gegenstände dürfen, soweit anderes nicht schriftlich vereinbart ist, nur an den Käufer geliefert werden.
4. Der Verkäufer haftet für die sachgemäße Lagerung und Verwahrung unserer Fertigungsmittel.

**O. Fremde Arbeitskräfte**

Soweit Arbeitskräfte des Verkäufers auf dem Werksgelände des Käufers tätig sind, haben sie sich an dessen Betriebsvorschriften zu halten. Diese sind vor Arbeitsbeginn und Betreten des Werksgeländes einzusehen und im geforderten Rahmen zu bestätigen.

**P. Vertraulichkeit**

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, etwa von dem Käufer offenbarte, vertrauliche Informationen, unabhängig in welcher Form sie vorliegen, geheimzuhalten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass sie einem unbefugten Dritten zugänglich werden. Ausgenommen sind die Informationen, die dem Käufer schon bekannt waren oder ohne sein Zutun nachträglich offenkundig werden, die zum Zeitpunkt der Mitteilung zum freien Stand der Technik oder Wissenschaft gehören oder nach Mitteilung ohne Zutun des Verkäufers zum freien Stand der Technik oder Wissenschaft werden, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen oder die der Käufer von einem gutgläubigen Dritten erhält.
2. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers darf der Verkäufer für Publikationen und Werbezwecke keinen Bezug auf die mit dem Käufer bestehende Geschäftsverbindung nehmen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung. Von dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Abwicklung beauftragte Dritte sind entsprechend zu verpflichten.
3. Für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 und 2 verpflichtet sich der Verkäufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme für jeden einzelnen Fall eines Verstoßes, mindestens jedoch in Höhe von € 5.000,00. Käufer und Verkäufer bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

**Q. Datenspeicherung**

Der Verkäufer willigt zum Zweck der Bestellabwicklung und der sich sonst aus Dokumentationsverpflichtungen für den Käufer ergebenden Notwendigkeit in die Speicherung von personenbezogenen Daten ein. Der Käufer wird die personenbezogenen Daten des Verkäufers entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz behandeln.

**Q. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von dem Käufer vorgeschriebene Empfangsort. Erfüllungsort der Zahlungen ist der Geschäftssitz des Käufers.
2. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist der Geschäftssitz des Käufers.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**R. Salvatorische Klausel**

1. Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.
2. Anstelle einer unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung ist diejenige zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten unter billiger Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien am nächsten kommt.
3. Vorstehende Bedingungen werden weder durch etwaigen Handelsbrauch noch durch stillschweigende Duldung aufgehoben.

# Fremdfirmenrichtlinie der DAW-Unternehmensgruppe

Stand: November 2017

## 1. Ziel und Zweck

In dieser Richtlinie werden sicherheits-, energie-, qualitäts- und umweltrelevante Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen auf den Betriebsgeländen der DAW-Gruppe (im Folgenden nur noch „DAW“ genannt) beschrieben, um den hohen Qualitätsstandard zu erhalten. Dazu gehören die Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden, Schäden an Betriebseinrichtungen und Umweltschäden sowie ein nachhaltiges und energiebewusstes Handeln.

## 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Fremdfirmen, die Arbeiten – gleich welcher Art – auf den Betriebsgeländen der DAW erbringen (= Auftragnehmer). Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten. Dies gilt insbesondere auch für Subunternehmer oder dem Auftragnehmer von Dritten überlassene Leiharbeiter.

Jede Zuwiderhandlung kann mit dem Verweis vom Betriebsgelände geahndet werden.

Betriebsgelände der DAW im Sinne dieser Richtlinie umfasst alle innerdeutschen Standorte, unabhängig davon, ob Produktions-, Verwaltungs- oder sonstiger Standort. Die dieser Fremdfirmenrichtlinie beiliegenden Anlagen können je nach Standort variieren, so dass sich der Auftragnehmer bei Tätigkeiten an verschiedenen Standorten über abweichende Regelungen des jeweiligen Standortes zu informieren hat.

## 3. Allgemeine Hinweise

Die Einhaltung der in der Fremdfirmenrichtlinie festgelegten Bestimmungen wird durch den Projektleiter der DAW und/oder dessen Stellvertreter, auch Fremdfirmenkoordinator genannt (nachfolgend nur noch Projektleiter (DAW) genannt) überwacht.

Der Projektleiter (DAW) koordiniert die auszuführenden Arbeiten und ist dem Auftragnehmer sowie seinen Subunternehmern gegenüber im Rahmen des in § 1 genannten Zweckes, insbesondere im Fragen der Arbeitssicherheit, weisungsbefugt. Durch die Weisungsbefugnis des Projektleiters (DAW) wird die allgemeine Verantwortung des Auftragnehmers über die vertragsmäßige Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen sowie die Verantwortung für seine Mitarbeiter einschließlich Arbeits- und Umweltschutz nicht eingeschränkt.

Jeder Auftragnehmer, der auf dem Betriebsgelände tätig wird, hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die wesentlichen Bestimmungen der Fremdfirmenrichtlinie zu informieren, zu schulen und für die Beachtung und Einhaltung zu sorgen. Diese Erstbelehrung ist durch den Auftragnehmer durchzuführen, von jedem seiner Mitarbeiter schriftlich zu bestätigen und der DAW nachzuweisen (*Schulungsnachweis Anlage 1*). Darüber hinaus muss sich der Auftragnehmer zur Beachtung und Einhaltung der Fremdfirmenrichtlinie verpflichten (*Verpflichtungserklärung Anlage 2*). Gibt der Auftragnehmer die Verpflichtungserklärung sowie den Schulungsnachweis (Anlage 1+2) nicht vor der ersten Arbeitsaufnahme beim Projektleiter (DAW) ab, so kann DAW die Arbeitsaufnahme zu Lasten des Auftragnehmers zurückweisen.

Jeder Auftragnehmer hat für sich so viele Aufsichtspersonen zu benennen, dass in jeder Arbeitsschicht eine Aufsichtsperson anwesend ist.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Fremdfirmenrichtlinie auch bei dem durch ihn eingesetzten Subunternehmern in gleicher Weise zur Kenntnis und Schulung gegeben wird.

In der **Anlage 3** (*Informationen für Fremdfirmen*) sind die wichtigsten Regelungen der Fremdfirmenrichtlinie zusammengefasst (zweisprachig deutsch / englisch). Sie ist jedem Mitarbeiter in Papierform auszuhändigen.

## **4. Zugangsordnung**

### **4.1. Personen**

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmer muss –soweit für das jeweilige Betriebsgelände erforderlich - im Besitz eines für dieses Betriebsgelände gültigen Werksausweises und/oder Passierscheines mit Ausweiskarte sein, der offen zu tragen und der bei jedem Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes unaufgefordert vorzuzeigen ist.

Der Auftragnehmer hat daher rechtzeitig vor Arbeitsantritt Werksausweise bei DAW zu beantragen. Hierzu ist der Vordruck „Anforderung von Werksausweisen für Fremdfirmen“ (**Anlage 4**) vollständig ausgefüllt vorzulegen. Die Mitarbeiter erhalten den Werksausweis nur nach Vorlage ihres gültigen Personalausweises.

Auf Betriebsgeländen ohne Ausweispflicht hat sich der Auftragnehmer vor jedem Betreten beim Pförtner des Betriebsgeländes anzumelden.

### **4.2. Kraftfahrzeugverkehr**

Auf dem Betriebsgelände gelten die Regelungen der StVO sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung. Die betriebsinterne Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb des Betriebsgeländes ist einzuhalten.

Grundsätzlich werden private Fahrzeuge des Auftragnehmers auf dem Betriebsgelände nicht geduldet, sondern sind auf dem gekennzeichneten Mitarbeiterparkplatz außerhalb des Betriebsgeländes abzustellen.

Bau- und Montagefahrzeuge sowie Fahrzeuge zum Be- und Entladen dürfen das Betriebsgelände befahren. Hierfür ist eine Einfahrberechtigung beim Werkschutz über den Projektleiter (DAW) zu beantragen sowie ein Liefer- bzw. Zutritts-/ Zufahrtsschein vorzulegen. Die Lieferungen müssen eindeutig gekennzeichnet sein und die Begleitpapiere vollständig vorliegen. Auf sämtlichen Papieren müssen der genaue Standort innerhalb des Betriebsgeländes, das Projekt, das Gewerk sowie die Bestellnummer der DAW aufgeführt sein. Mitgebrachte Werkzeuge, Baumaschinen usw. müssen firmenintern (Auftragnehmer) gekennzeichnet sein.

Das Be- und Entladen sowie das Verbringen von/zur Verwendungsstelle obliegt dem Auftragnehmer. Nach dem Be- bzw. Entladevorgang ist das Lieferfahrzeug unverzüglich vom Betriebsgelände zu entfernen.

Der Zu- und Abverkehr zu den Arbeiten darf grundsätzlich nur auf den angelegten Verkehrswegen erfolgen.

Die Benutzung von Kranen, Baggern und Hubsteigern auf dem Betriebsgelände bedarf der vorherigen Freigabe durch den Projektleiter (DAW) und hat nur auf den vorher festgelegten Wegen zu erfolgen.

Der Verkehr auf den Zufahrtsstraßen und Rettungswegen darf durch Bau- und Montagefahrzeuge nicht behindert werden. Sollte ein Versperren für die Ausführung der Arbeiten erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig beim Projektleiter (DAW) anzumelden und von diesem zu genehmigen. Die Versperrungen müssen ordnungsgemäß abgesperrt und gekennzeichnet werden.

Die vom Auftragnehmer genutzten Straßen sind in sauberem Zustand zu halten. Mögliche Schäden sind unverzüglich dem Projektleiter (DAW) zu melden und durch den Auftragnehmer wieder zu beseitigen.

Werden zusätzliche Zufahrtswege benötigt, dürfen diese nach Genehmigung durch den Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragtem auf Kosten des Auftragnehmers eingerichtet werden, sind aber nach Beendigung der Arbeiten wieder durch den Auftragnehmer zu entfernen und in den Ursprungszustand zurück zu versetzen.

## **5. Pflichten des Auftragnehmer**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet vor Arbeitsbeginn, einen Projektleiter (im folgenden Projektleiter (AN) genannt) schriftlich der DAW mitzuteilen. Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sind beim Projektleiter (DAW) anzumelden.

Der Projektleiter (AN) muss der deutschen Sprache mächtig sein und seine Mitarbeiter in einer von ihnen verstandenen Sprache anweisen können. Dies muss durchgängig gewährleistet sein.

Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, auf eigene Kosten Personal auszutauschen, wenn dies der Projektleiter (DAW) aufgrund schwerwiegender Gründe anweist, insbesondere bei

- Missachten von Zutrittsverboten
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Diebstahl
- Vergehen gegen gesetzliche Vorgaben und solche von DAW zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit, zu den energierelevanten Anforderungen
- wiederholte Nichtbeachtung der Weisungen des Projektleiters (DAW) und/oder dessen Beauftragtem im Rahmen der auszuführenden Arbeiten
- Fehlverhalten bzgl. nachhaltigem und energiebewusstem Handelns

Der Auftragnehmer wird durch den Austausch des Personals aus o.g. Gründen weder von der Einhaltung der vereinbarten Leistungen noch den vereinbarten Fristen entbunden.

Beschädigungen von Messpunkten sind unverzüglich dem Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragtem zu melden. Müssen Messpunkte entfernt werden, so ist dies nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Projektleiter (DAW) und nach vorherigem Erstellen von Ersatzmesspunkten gestattet. In beiden Fällen trägt der Auftragnehmer die Kosten.

## **6. Baustellenorganisation / Organisation der auszuführenden Arbeiten**

Vor Beginn der Arbeiten muss der Auftragnehmer einen Baustelleneinrichtungsplan vorlegen, der mit der DAW abzustimmen ist.

Der Auftragnehmer hat vor der Arbeitsaufnahme der DAW schriftlich mitzuteilen, ob und wo er einen Wasseranschluss und eine Stromzuleitung für den Baustromkasten braucht.

Das eingesetzte Personal muss sich über Erste Hilfe Einrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze und über den Standort von Feuerlöschern informieren.

Für die Sauberkeit der Arbeitsplätze muss der Auftragnehmer sorgen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind für die Reinhaltung der eigenen Baustelle inkl. Winterdienst zuständig. Das Gewerk ist in besenreinem Zustand bzw. das Baugelände (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Flächen so wiederherzustellen, dass diese wie vor Beginn wieder genutzt werden können.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung des betreffenden Baustellenteils auf Kosten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff auf seine Fahrzeuge, Arbeitsgeräte sowie Materialien etc. zu treffen. DAW übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Werkstoffen, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen, Einrichtungen und sonstigen Eigentumswerten des Auftragnehmers.

## **7. Umweltschutz**

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, anfallende Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Sondermüll, Bauschutt sowie andere Abfallfraktionen sind getrennt und unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu lagern. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Projektleiters (DAW). Bei Verstößen behält sich DAW vor, anfallende Mehrkosten bei der

Abfallentsorgung dem Auftragnehmer zu belasten.

Die Gesetzeskonformität der Abfallentsorgung ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Entsorgungsnachweis) gegenüber dem Projektleiter (DAW) zu belegen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur gesetzeskonformen Verwertung / Beseitigung der Abfälle nicht nach, behält sich DAW vor, diese auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen.

Sollten bei der Abwicklung eines Auftrages die zu beseitigenden Materialien nicht den im Auftrag abgesprochenen Kriterien entsprechen, so ist unverzüglich der Projektleiter (DAW) zu benachrichtigen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Gefahrstoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist DAW und/oder dessen Beauftragtem zu melden. Havarien sowie das Eindringen in das Erdreich und/oder in die Kanalisation sind sofort dem Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragtem zu melden. Bei Gefahr in Verzug ist sofort über den bekannten Notruf Hilfe herbeizurufen, bzw. gemäß Alarmplan des Standortes (**Anlage 5 – Verhalten im Notfall**) zu handeln.

Das Einbringen von flüssigen oder festen Stoffen in das Erdreich sowie in die Kanalnetze ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Projektleiter (DAW) zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich DAW die Schadensbeseitigung zu Lasten des Auftragnehmers vor.

## **8. Nachhaltiges, energiebewusstes Handeln**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Energie sinnvoll zu nutzen und so sparsam wie möglich einzusetzen. Dies beinhaltet neben der Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten vor allem die Einsicht eines jeden Einzelnen und die Anpassung seiner persönlichen Verhaltensweisen im Umgang mit Energie. Der Auftragnehmer hat diesbezüglich sein Personal zu sensibilisieren und erkannte Energieeinsparpotentiale proaktiv aufzuzeigen.

## **9. Gefährdungsbeurteilung**

Der Auftragnehmer muss in Zusammenarbeit mit dem Projektleiter (DAW) vor Arbeitsbeginn, unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten, eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Abhängig von den Ergebnissen dieser Analyse muss der Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme sichere Arbeitsweisen festlegen. Hierzu kann die beigefügte Checkliste „*Sicherheits-Check*“ (**Anlage 6**) genutzt werden. Auf Verlangen von DAW muss die schriftlich, dokumentierte Gefährdungsbeurteilung vorgelegt werden.

## **10. Arbeitsschutz**

Auf den gesamten Betriebsgeländen der DAW besteht ein Rauch- und Alkoholverbot.

Auf den gesamten Betriebsgeländen der DAW müssen Sicherheitsschuhe, lange Hosen, Warnwesten bzw. Signaljacken getragen werden. In Laboren und ausgewiesenen Arbeitsbereichen sind zusätzlich Schutzbrillen zu tragen (**Anlage 7**). Für die Zeit der Montagearbeiten darf die Warnweste abgelegt werden. Je nach Art der Tätigkeiten und der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind weitere Schutzausrüstungen anzulegen. Die Schutzausrüstung wird nicht durch DAW gestellt und ist durch den Auftragnehmer beizustellen. DAW behält sich vor, die Mitarbeiter des Auftragnehmers zu dessen Lasten nicht auf das Betriebsgelände zu lassen, wenn die vorgenannte Schutzausrüstung nicht von ihnen getragen wird.

Das Nutzen von Smartphones während des Gehens und während des Führens von Fahrzeugen ist zu unterlassen.

Beim Gehen und Arbeiten ist auf Fahrzeuge zu achten und Blickkontakt zum Fahrer aufzunehmen.

Handläufe sind, dort wo vorhanden, zu benutzen.

Bei offensichtlicher Missachtung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften oder bei unmittelbaren Personengefährdungen kann der Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragter die sofortige Stilllegung der entsprechenden Arbeitsbereiche zu Lasten des Auftragnehmer veranlassen, bis der Missetand beseitigt ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben turnusgemäß, insbesondere bezüglich Maschinen, Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen zu schulen. DAW erhält nach Durchführung der Schulung das ausgefüllte Formblatt Schulungsnachweis.

Der Projektleiter (DAW) (AN) muss sämtliche Unfallverhütungsvorschriften vorhalten und für deren Anwendung Sorge tragen. Die in diesem Zusammenhang geltenden Vorgaben der Berufsgenossenschaften sowie den staatlichen Aufsichtsbehörden (Regierungspräsidien oder Gewerbeaufsichtsämter) zum Thema Arbeitsschutz und Umwelt sind zu beachten.

Weiterhin sind die spezifischen Aushänge von DAW, z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Alarmplan etc. zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme beim Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragtem nach dessen betrieblichen Unfallverhütungsmaßnahmen und -vorschriften zu erkundigen.

Der Auftragnehmer hat für geeignete Schutzausrüstungen, ordnungsgemäße Abdeckungen, Abspermaßnahmen und Gerüste zu sorgen.

Gerüste dürfen nur von dazu berechtigten Personen erstellt und wenn erforderlich, von diesen geändert werden. Nach ordnungsgemäßem Aufbau des Gerüsts muss es mit einem Freigabeschein gekennzeichnet werden. Der Freigabeschein ist dem Projektleiter (DAW) unaufgefordert vorzulegen. Die Benutzung von gesperrten Gerüsten ist untersagt.

Alle mitgeführten Arbeitsmittel, Werkzeuge, elektrischen Geräte und Betriebsmittel müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und nachweislich nach der jeweils gültigen Betriebssicherheitsverordnung unter Berücksichtigung der VDE 0701 / 0702 / VDE 0105 Teil 100 und DGUV Vorschrift 3 (früher BGV A3) geprüft sein.

Arbeitsmittel, Werkzeuge, elektrischen Geräte und Betriebsmittel mit defekten Sicherheitseinrichtungen müssen sofort stillgelegt werden.

Der Auftragnehmer ist für die korrekte Handhabung der von ihm eingesetzten Hebewerkzeuge und Transportgeräte verantwortlich.

Unfälle/Gefährdungspotentiale sind umgehend dem Projektleiter (DAW) und/oder deren Beauftragten mitzuteilen.

Das Begehen von Behältern und engen Räumen bedarf eines Freigabescheins, der über den Projektleiter (DAW) beantragt werden muss.

## **11. Lärm**

Die für die Ausführung einzuhaltenen Lärmemissionsgrenzwerte (je Betriebsgelände) sind einzuhalten. Die Lärmemissionsgrenzwerte sind bei der Gemeinde des jeweiligen DAW-Betriebsgeländes einsehbar.

## **12. Brandbekämpfung / Brandschutz**

Jeder Mitarbeiter des Projektleiters (AN) ist verpflichtet, in seinem Wirkungsbereich jegliche Brandgefahr zu vermeiden. Hier wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf den gesamten Betriebsgeländen der DAW Rauchverbot herrscht.

Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass auf der von ihm betriebenen Arbeitsstelle/Baustelle eine angemessene Zahl von funktionstüchtigen Feuerlöschern vorhanden ist und deren Tauglichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben überprüft wird. Die Feuerlöscheinrichtungen der DAW (z.B.

Feuerlöscher, Hydranten etc.) dürfen nicht beschädigt, verstellt oder verdeckt werden. Evtl. beschädigte Einrichtungen sind unverzüglich dem Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragten zu melden und benutzte Feuerlöscher unmittelbar durch und zu Lasten des Auftragnehmers zu erneuern.

Jeder Brand ist sofort mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen und Hilfe über den bekannten Notruf herbeizuholen bzw. gemäß Alarmplan des Standortes (Anlage 5 – Verhalten im Notfall) zu handeln.

Vor dem Brennen, Schleifen, Schweißen oder Schneiden muss beim Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragten ein Freigabeschein eingeholt werden. Bei Schweiß-, Trenn- oder Brennarbeiten ist durch Abdeckungen der unkontrollierte Funkenflug zu vermeiden.

### **13. Rohrleitungen / Kabelnetz**

Auf den Arbeitsstätten/Baustellen der DAW ist auf Kabel-, Erd- und Rohrleitungen unter der Oberfläche Rücksicht zu nehmen. Jede Beschädigung dieser Leitungen ist mit Lebensgefahr verbunden und kann den Ausfall wichtiger Anlagen nach sich ziehen.

Folgendes ist zu beachten:

- Das Eintreiben von Pfählen, Eisenstangen und dergleichen ins Erdreich ist grundsätzlich verboten. Wo es für die Anbringung von Verankerungen und dergleichen nicht zu umgehen ist, ist in jedem Einzelfall eine schriftliche Arbeitsfreigabe beim Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragten einzuholen.
- Das Ausheben von Gruben und Gräben bedarf ebenso der vorherigen Arbeitsfreigabe durch den Projektleiter (DAW) und/oder dessen Beauftragten. Die Erdarbeiten sind bei Annäherung an Kabel und Rohrleitungen nur in Handschachtung mit größter Vorsicht auszuführen.
- Freigelegte oder durch Erdaushub beschädigte Kabel und Rohrleitungen sind unverzüglich dem Projektleiter (DAW) und/oder deren Beauftragten zu melden.
- Alle von den Arbeiten betroffenen Kanäle sind nach Abschluss der Tätigkeiten durch eine Fachfirma zu reinigen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

### **15. Betriebsgeheimnisse, Datenschutz, Werbung**

Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hat der Auftragnehmer sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch danach Stillschweigen zu bewahren.

Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Betriebsgelände der DAW nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Projektleiters (DAW) gestattet. Dokumente, Fotos und Daten in jeglicher Form dürfen ohne Erlaubnis des Projektleiters (DAW) und/oder dessen Beauftragten nicht aus dem Betriebsgelände mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Soweit Unterlagen für die Auftrags Erfüllung nicht gebraucht werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese auch nicht einzusehen.

Telekommunikationsanlagen dürfen nicht für private oder sonstige Zwecke, die nicht mit dem Auftrag der DAW zusammenhängen, genutzt werden.

Der Auftragnehmer sichert, soweit einschlägig, das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu.

Gewerbliche Werbung auf dem gesamten Betriebsgelände bedarf der Zustimmung der DAW.

### **16. Zertifizierung**

Die durch Auftraggeber beauftragten Fremdunternehmen müssen nach folgenden Regelwerken geschult sein:

ISO 9001 Qualität, ISO 14001 Umwelt, OHSAS 18001 Arbeitssicherheit (zukünftig 45001),  
ISO 50001 Energie

## **Anlagen**

Anlage 1: [Schulungsnachweis Fremdfirmenrichtlinie](#)

Anlage 2: [Verpflichtungserklärung Fremdfirmenrichtlinie](#)

## **Standortspezifische Dokumente**

(Verlinkungen gelten für Ober Ramstadt sollten aber für alle Standorte ebenfalls genutzt werden)

Anlage 3: [Informationen für Fremdfirmen deutsch](#) [Informationen für Fremdfirmen englisch](#)

Anlage 4: [Anforderung von Werksausweisen für Fremdfirmen](#)

Anlage 5: [Verhalten im Notfall](#)

Anlage 6: [Sicherheits-Check](#)

Anlage 7: [Bereiche](#) mit [Schutzbrillentragepflicht](#)

**DAW Standard Material**  
Stand Mai 2017 M. Cuozzo

[Füllstandsmelder, Sonden, Druckaufnehmer](#)

[Frequenzumformer und Servo](#)

[Scanner](#)

[Simatic SPS](#)

[EATON \(Klößner-Moeller-Material\)](#)

[Motore](#)

[Installation, Verdrahtung](#)

[Sonstiges](#)

[Lichtschranken, Näherungsschalter, Reed, Kontakte](#)

[Sicherheitsrelais-Schalter und Relais](#)

[Endschalter](#)

[Siemens und sonstiges Material](#)

[Relais](#)

[Pneumatik](#)

[Leuchten](#)

Scanner

Peprl & Fuchs

P+F Barcodescanner VB14A-600 ohne C-Box MFI  
P+F Barcodescanner VB14A-600R ohne C-Box MFI  
P+F Barcodescanner VB34-2500 MFI  
P+F Barcodescanner VB34-2500-P MFI  
  
P+F C-Box 100R für Barcodescanner MFI  
P+F C-Box300-3375 für Barcodescanner MFI

Sick

BarCode-Leser CLV430

**ABB**

ABB FU ACS 601-0009-3 IP22 m. EMV-Filter  
 ABB FU ACS 601-0011-3 IP22 m. EMV-Filter  
 ABB FU ACS350-03E-01A2-4 ICT  
 ABB FU ACS350-03E-02A4-4 ICT  
 ABB FU ACS350-03E-03A3-4 ICT  
 ABB FU ACS350-03E-04A1-4 ICT  
 ABB FU ACS350-03E-05A6-4 ICT  
 ABB Control Panel ACS-CP-G ICT

**Phoenix**

FU QUINT-PS-3X400-500AC/24DC KGA

**Schneider**

Intelligent Servo Module iSH070/60011/11  
 Intelligent Servo Module iSH070/60017/10

**SEW**

SEW Antriebsumrichter MDX61B0110-5A3-4 MFI  
 SEW Movimot Schneckengetriebemotor S302 GM  
 SEW Movimot Schneckengetriebe. Typ: SA47 GM  
 SEW Movitrac 15kW MFI  
 SEW Umrichter Movidyn MKS 51A005-503-50  
 SEW FU Typ: MC07B0011-5A3-4-S0 KGA  
 SEW FU Typ: DX61B0022-5A3-4-OT KGA  
 SEW Bremswiderstand BW 100-005  
 SEW Umrichter Movidyn MKS 51A005-503-50

**KEB**

Servoregler KEB S4 incl. Parametrierung

**Siemens**

Sinamics S120 6SL3210-1SE12-2UA0

Positioniersystem PSS 30 Typ PSS302 PCA

**Lenze**

Lenze FU 8200 Typ. E82EV303K4B201  
 Lenze FU 8204 2,2KW/9,5A  
 Lenze FU 8224E 2B.16 EVF 45KW/89A  
 Lenze FU 8226E EVF 75KW/225A  
 Lenze FU E82EV153K4B201  
 Lenze FU E82EV302K4C 3,0 KW/7,3A  
 Lenze FU E82EV113K4C 11 kW  
 Lenze FU E82EV153K4B201 15kW  
 Lenze FU E82EV762K4C200 7,5KW/16,5A  
 Lenze FU E82EV113K4C200 11KW/23,5A  
 Lenze FU E84AVSCE1124SXO MSK  
 Lenze FU E84AVSCE3714SXO MSK  
 Lenze FU E84AVSCE7514SXO MSK  
 Lenze FU E84AVSCE5514SX0-XXKXX PCA  
 Lenze FU E84AVSCE5512SX0-XXKXX PCA  
 Lenze FU E84AVSCE2224  
 Lenze FU E84AVSCE5524  
 Lenze FU ESMD371X2SFA 0,37KW PMN  
 Lenze FU EVF 8213-EVO 20  
 Lenze FU EVF8218-E-V020

Lenze FU Vector E82EV552K4C 5,5KW  
 Lenze FU Vector E82EV402K4C  
 Lenze FU Vector E82EV751K2C  
 Lenze FU 8200 Vector E82EV222 4C  
 Lenze FU Vector E82EV223K4B201 22kW

Lenze Funktionsmodul Typ: E82ZAFA  
 Lenze Bedienmodul Typ: E82ZBC  
 Lenze Funktionsmodul Typ: E82ZAFSC100  
 Lenze Funktionsmodul Typ: E82ZAFAC010  
 Lenze Funktionsmodul Typ: E82ZAFPC010  
 Lenze Handterminal X400 EZAEBK2001 MSK

Lenze Bremswiderstand 200R/100W  
 Lenze Bremswiderstand 82R/100W  
 Lenze Widerstand ERBM 240R 200W  
 Lenze Bremswiderstand ERBM-Serie 100W  
 Lenze Bremswiderstand ERBP180R 200W  
 Lenze Bremswiderstand ERB180R300W  
 Lenze Bremswiderstand ERBS047R800W  
 Lenze Bremswiderstand 050W

Lenze Motordrossel ELM3-014 H010  
 Lenze Motordrossel ELD3-014 H010

Lenze Funkentstörfilter E82ZZ11334B200  
 Lenze Funkentstörfilter E82ZZ11334B210

Lenze Netzdr. ELN3-0022 H130 0,22mH/130A  
 Lenze Netzdr. ELN3-0088 H035 0,88mH/35A  
 Lenze Netzdr. 1,6mH/12A  
 Lenze Netzdr. ELN3-0250 H007 2,5mH/7A  
 Lenze Netzdr. ELN3-0120 H0025 1,2mH/25A  
 Lenze Netzdr. ELN3-0120 H017 1,2mH/17A  
 Lenze Netzdr. ELN1-0160 H017 1,6mH/17A  
 Lenze Netzdr. 5mH/9A

Lenze Netzfilter E82ZN22334B230  
 Lenze Netzfilter EZF3-050A004  
 Lenze Netzfilter EZF3-080A001  
 Lenze Netzfilter EZF3-025A001  
 Lenze Netzfilter EZN 3A0037H090

Lenze Bremsschopper 6032 G.2D  
 Lenze Bremsschopper 6033 E.2C  
 Lenze Bremsschopper 9352 E.1B

Lenze Lecom Converter EMF 2101-IB  
Lenze Profibus E84AYCPMV MSK

Lenze Sinusfilter EZS3-004A200 MSK  
Lenze Sinusfilter EZS3-010A200 MSK  
Lenze Sinusfilter EZS 007A002  
Lenze Sinusfilter EZS3 006A001  
Lenze Sinusfilter EZS3 002A001

## Lichtschränken,Näherungsschalter,Reed Kontakte

**Festo**

Festo Näherungsschalter SME-8-K5LED24  
 Festo Näherungsschalter SME-8-SLED24 ICT  
 Festo Näherungsschalter SMEO1-LED24 K5-B  
 Festo Näherungsschalter SMEO-4-SLED24  
 Festo Näherungsschalter SMTO-1PS-SLED24C

Festo Reed Kontakt SME-8MDS24V-K PMN  
 Festo Reed Kontakt Typ 525895 PMN

**Sick**

Sick Lichtschränke WL4SL-3P3232 PCA  
 Sick Lichtschränke WL9-2P431  
 Sick Lichtschränke WL9-3P2432  
 Sick Lichtschränke WL9-2P630  
 Sick Lichtschränke WL12-3P2431 PCA  
 Sick Lichtschränke WL18-3P630  
 Sick Lichtschränke WL24-2B240  
 Sick Lichtschränke WL27-3P2430  
 Sick Lichtschränke WL34-V240  
 Sick Lichtschränke WL160-F142 PMN  
 Sick Lichtschränke WL260-F270  
 Sick Lichtschränke WL280-2P2431

Sick Lichtschränke WSU26/3-103AOO 24V/DC  
 Sick Lichtschränke WEU26/3-103AOO 24V/DC  
 Sick Lichtschränke WEU26/2-130 24V/DC  
 Sick Lichtschränke WSU26/2-130 24V/DC  
 Sick Lichtschränke WS/WE 24-2B440  
 Sick Lichtschränke WS/WE 160-F142

Sick Lichtschränke VL18-3P3740

Sick Lichtschränke MSL S03-14021  
 Sick Lichtschränke MSL S03-14011

Sick Ultraschallsensor UC4-13341 ICT

Sick Sicherheits-Lichtschränke M4000 M40Z-025003RB0

Sick Laserlichtschränke WL12L-2B530  
 Sick Laserlichtschränke W12 L-2B520 PMN  
 Sick Laserlichtschränke WL12L-2B530

Sick Lichttaster VT180-P440 24V/DC  
 Sick Lichttaster VTE18-4P4240  
 Sick Lichttaster VTE18-4P8240  
 Sick Lichttaster VTF18-4P1240  
 Sick Lichttaster WT12-2P130  
 Sick Lichttaster WT27-2P610  
 Sick Lichttaster WT160-F172

**IFM**

ifm Lichtschränke OE0002/OEE-V Empfänger  
 ifm Lichtschränke OE0003/OES-V Sender  
 ifm Lichtschränke OGP502/OGP-FPKG/B1  
 ifm Lichttaster OI5003/OIT-FPKG  
 ifm Lichttaster OL5029/OLB-FPKG/US-100  
 ifm Lichttaster OS0031/OST-FBOA/T  
 ifm Lichttaster OU5010/OUT-HPKG  
 ifm Taster 12no Typ IE5188 IFB3002-BPKG  
 ifm Taster 12no Typ IE5219 IFB3002-APKG  
 ifm Taster 8mm Typ IE5072 PMN

ifm Initiator Quatr. IN5208/IN-2004-FRKG  
 ifm Näherungsschalter Induktiv NAMUR  
 ifm Näherungsschalter IGA-4008-IG5842  
 ifm Sensor IE5075/IEB-3001-BPOG 6m Zul.  
 ifm Sensor IE5103/IEC-3002-APOG 10m Zul.  
 ifm Sensor IE5105/IEC-3002-APOG 10m Zul.  
 ifm Sensor IF5704/IFK-3004-ZBPKG  
 ifm Sensor IF5775/IFK-3004-BBPKG-US-100  
 ifm Sensor IFA-2004-FRKG/US100-IRF 5647  
 ifm Sensor IFS208 IFKC004BASKG  
 ifm Sensor IG0037/IG-2008-ABOA 10m Zul.  
 ifm Sensor IGS204 IGB3008BBPKG/104-DPS  
 ifm Sensor IGS206 IGB3008BAPKG/104-DPO  
 ifm Sensor II0097/IIA-2015-BBOA  
 ifm Sensor IM 0010/IME-2020-FBOA  
 ifm Sensor IM5019/IME-3020-FPKG  
 ifm Sensor IM5053 IMC3035-BPKG/US-100DPS  
 ifm Sensor IMC3015-BPKG/US-100-DPS  
 ifm Sensor KB0025/KB-2020-ABOA  
 ifm sensor KI0024/KIE2015-FBOA  
 ifm Sensor NF5008/IFA-2004-N  
 ifm Sensor MKT3000-BPKG MK5101  
 ifm IFB 3004-BPKG/US, Nr. IF 5539

ifm Reflexlichtschränke OJ5014

ifm Fiberoptik E20152/FT-30-A-A-M8  
 ifm Fiberoptik Taster FT-00-A-A-M6  
 ifm Fiberoptikverstärker OKF-FPKG/US-100

ifm Kabeldose E10094/HK-902-DPS Hirschm.  
 ifm Kabeldose E11197 ICT  
 ifm Kabeldose M12 ADOAH040MSS0005A02  
 ifm Kabeldose M12 EVC002

IFM Näherungsschalter ID 501 A  
 IFM Näherungsschalter BIM-INT-AP6X-H1141

**Leuze**

**Pepperl & Fuchs**

P+F 186Datenlichtschränke LS611-DA-P MFI  
 P+F Einweg-Lichtschränke LD28-F11-3057 MFI  
 P+F Einweg-Lichtschränke LV28-F11-3057 MFI  
 P+F Fototaster MLV12-8-H-250-RT ICT  
 P+F Fototaster RL39-8-800/32/40 ICT  
 P+F Lichtgitter PLVScanP64 MFI  
 P+F Lichtgitter PR4-150-K-2-F-S MFI  
 P+F Lichtschränke RL39-54/32/40a/82a/116 ICT  
 P+F Reflex-Lichtschränke RL28-55-V MFI  
 P+F Reflex-Lichttaster RL28-8-H-2000 MFI  
 P+F Reflex-Lichttaster RL28-8-H-700 MFI  
 P+F Sensor M8 NBB2-8GM-50-E2 ICT  
 P+F Sensor NBB4-12GM50-E2 ICT  
 P+F Visolux M5/MV5/32/115 Fozelle ICT  
 P+F Näherungsinitiator NBN3-F25-E8-V1  
 P+F Näherungsinitiator NBN4-12GM50-E2-V1  
 P+F Näherungsinitiator NJ 50-FP-W  
 P+F Näherungsschalter CJ10-30GM-E2  
 P+F Näherungsschalter NBB4-12GM50-E3-V1 MFI  
 P+F Näherungsschalter NBN4-12GM40-E2-V1  
 P+F Näherungsschalter NBN8-18GM60 MFI  
 P+F Näherungsschalter NJ15+U1+A2  
 P+F Näherungsschalter NJ15+U1+A2T  
 P+F Näherungsschalter Steckans. NBN8-18G MFI  
 P&F Näherungsschalter NBN4-12GM40-E2-V1  
 P+F Inkremental Drehgeber 88-15221 R-628  
 P+F Ultraschall-Sensor UJ-6000-FP-8B  
 P+F Transistorschaltgerät WE77/Ex1  
 P+F Transistorschaltgerät WE77/Ex2  
 P+F Schlitzinitiator SJ 3,5-N  
 P+F Trennwandler KFD2-CD-EX1.32-13  
 P+F Trennschaltverstärker KFD2-ST-EX2  
 Ultraschallsensor UC4000-30GM

**Baumer**

Lichtschränke FPD16P5101

**Schneider**

Ultraschallsensor 30mm XX930A3A2M12

Sick Lichttaster WT24-2B210  
Sick Lichttaster WTB9-3P1131  
Sick Lichttaster WTB12-3P1131  
Sick Lichttaster WTB27-3F2611

Sick Umlenkspiegel PSD02-2301 KGA  
Sick Umlenkspiegel für M4000 Advanced A/P

Sick Leitungsdose 6-p für Lichtschr. W27  
Sick Leitungsdose DOL-1204-G10M  
Sick Leitungsdose M12 4-p 10m Zul.

Sick Reflektor 30x50mm PL30A  
Sick Reflektor 40x60mm PL40A  
Sick Reflektor 70x51mm PL50A  
Sick Reflektor Ø83mm C110  
Sick Reflektor PL10FB-CHEM PCA  
SickReflektor P25 KGA  
Sick Reflektor PL10 KGA  
Sick Reflektor PL20A KGA  
Sick Reflektor PL80A KGA

Lichtvorhang C2MT-03014BBC03DE0

Leuze Lichtschränke LS 78/RE-24V Empfäng  
Leuze Lichtschränke Typ: LS 78/24 SE Sen  
Leuze Lichttaster RK 78/7  
Leuze Lichttaster RK 85/7-2000  
Leuze Lichttaster RK85/4-300  
Leuze Gabellichtschränke GS21/4 G 5000

**Turck**

Turck BIM-UNT-AP6X 7M Näherungssc KGA  
Turck BIM-UNT-AP6X2-H1141Näherungssc KGA  
Turck BIM-UNR-AP6X-0,3-RSNäherungssc KGA  
Turck BIM-INT-AP6X-H1141 Näherungsschalter  
Turck BIM-M12E-AP4X Näherungsschalter Molch  
Turck Magnetfeld-Sensor BR-INT-AR7X-V1131  
  
TURCK WAK4-10/P00 Kupplungsdose KGA

**Satorius**

Reflex-Lichtschr. BO-103930156  
Kabeldose BO-103930158

**Balluff**

Näherungsschalter ES M18MI-POC50B-S04K Ö  
Näherungsschalter BES M18MI-PSC50B-S04K  
Sensor , ind.,M8x1,Stecker DC  
Sensor BES 516-324-EO-C-03

## Füllstandsmelder,Sonden,Druckaufnehmer

### Vega

VEGASWING 81A.AGAVXPTX  
VEGASWING 81 AEXO.AGAVXPZX  
VEGASWING 81A AEXD.AGAAGAVXDRX  
VEGASWING 63 XAGAVXPT L=220  
VEGASWING 63.XAGAVXPC 500mm  
Vegapuls 65.XXKGPHKMAX  
VEGABAR B82.AXFRSAGWSHXKIMAX

### Testo

testo 6743 Taupunktmessumformer

### ASIC

ph-Elektrode digital Kläranlage

### Endress & Hauser

E&H Cerabar-M PMC41  
E&H Cerabar PMP131-A1B01A1S 10bar  
E&H Cerabar PMP131-A1B01A1W 25bar ICT

E&H Deltapilot S DB50 2-Draht 0-0,4 bar  
E&H Deltapilot S DB50 3-Draht 0-1,2 bar  
E&H Deltapilot S DB50 3-Draht 0-0,4 bar  
E&H Deltapilot M FMB52-4L55/0  
E&H Deltapilot S DB52, DL10BB23GG20

E&H Liquiphant M FTL 51 DGR2DB2G4A  
E&H Liquiphant FTL51-EGR2BB4G7A 400mm  
E&H Liquiphant-M FTL51, L=400mm  
E&H Liquiphant FTL 51 L=600mm  
E&H Liquiphant-M FTL50H WW  
E&H Liquiphant FTL51-FGR2BB7G7A 600mm

E&H Soliphant FTM 50 AGG2A4A32AA  
E&H Soliphant II FTM 32 L=1000mm

E&H Nivocompact Minicap FTC 260-AA2A1  
E&H Nivocompact TSP-010805

E&H PH-Sonde CPS 11 für Kläranlage

Drucktransmitter PR-25 S 0.1 Bar FS ICT  
Drucktransmitter PA25S 0-25 Bar ICT  
Drucktransmitter PMC 731 0-40 bar

E&H Stabsonde 11263 L= 1000mm

E&H Elektronikeinsatz FEL54 Relais DPDT  
E&H Elektronikeinsatz FEL 37  
E&H Elektronikeinsatz FEL 32  
E&H Elektronikeinsatz FEL 31  
E&H Elektronikeinsatz FEL 51  
E&H Elektronikeinsatz FEL52 10-55VDC-PNP

E&H Adapter für Minicap FTC 260-AA2A1  
E&H Nivotester FTW325  
E&H Silometer FMC 423 220V/50-60 Hz  
E&H Speisetrenner RN221N  
E&H PMC131-A11F1D10 ICT  
E&H Netzteil NT 471-R0A0

**Schmersal**

Schmersal Sicherheitsschalter AZ16ZVRK-M16  
Schmersal Sicherheitsschalter AZ16ZVRK-M16  
Schmersal Sicherheitsschalter MZM100BST2 H&B  
Schmersal Sicherheitsschalter MZM100ST-1P2 KGA  
Schmersal.Sicherheitsschalter BNS16-11ZVST H&B

Schmersal Betätiger BPS 16 KGA  
Schmersal Betätiger MZM100-B1.1 KGA  
Schmersal Betätiger AZ 15/16 B1  
Schmersal Betätiger AZ 15/16 B2  
Schmersal Betätiger AZ 15/16 B3

**Wieland**

Sicherheitsrelais SNO 1002 220V  
Sicherheitsrelais SNO 1002 24V  
Sicherheitsrelais SNO 4003 K  
Sicherheitsrelais SNT4M63K-A 24VAC/D H&B  
Sicherheitsrelais SA-BM-S1-4EKL-C 5S H&B  
Sicherheitsrelais R1.188.3580.0 24V  
Sicherheitsrelais R1.188.3590.0 230V

**Dold**

Not-Aus Modul BD,220V

**Euchner**

ESM-BA301

**Siemens**

Siemens Sicherheitsrelais SNO 2002-17 DC24V  
Siemens Sicherheitsrelais SNO 3002-17 DC24V  
Siemens Sicherheitsrelais SNZ4052K AC/DC 24V  
Sicherheitsrelais SNO 4003 K

**Pilz**

Pilz Sicherheitsrelais PNOZ 11 230 V AC 24V DC 7S+1Ö MFI  
Pilz Sicherheitsrelais PNOZ S3 24 VDC #750103  
Pilz Sicherheitsrelais PNOZ S4 24 VDC #750104  
Pilz Sicherheitsrelais PNOZ S5 24 VDC #750105  
Pilz Sicherheitsrelais PNOZ X7 24V AC/DC ICT  
Pilz Sicherheitsrelais PNOZ XV2 3/24 VDC ICT  
Pilz Sicherheitsrelais PNOZ XV3 30/24 VDC  
Pilz Sicherheitsrelais PNOZ X10.1 24 VDC  
Pilz Sicherheitsrelais PNOZ X13 24 VDC PCA  
Pilz Kontakterweiterung PNOZ S7.1 24 VDC #750167  
Pilz Kontakterweiterung PZE9 24 VDC

**Sick**

UE410 FLEXI (UE410-MU4T5) KGA  
UE410 FLEXI (UE410-8DI4) KGA  
UE410 FLEXI (UE410-4R04) KGA  
I 110-RA123  
Profibusmodul FXO-GPRO  
FX3-CPU130002 Flexi-Soft  
FX3-XTDI80002 Flexi-Soft  
FX3-XTI084002 Flexi-Soft  
Schaltgerät UE10-2FG2D0  
Systemstecker FX3-MPL000001

**Motorschutz**

Eaton Leistungsschalter NZMN1-A63  
 Eaton Leistungsschalter NZMN1-A80  
 Eaton Leistungsschalter NZMN1-A125  
 Eaton Leistungsschalter NZMN1-A160  
 Eaton Leistungsschalter NZMN2-A200

Eaton Normalhilfsschalter NHI-E-11-PKZ0  
 Eaton Normalhilfsschalter NHI-11-PKZ0  
 Eaton Normalhilfsschalter NHI21-PKZ0  
 Eaton Strombegrenzer CL-PKZ 0  
 Eaton Unterspannungsauslöser U-PKZ0 230V  
 Eaton Arbeitsstromauslöser A-PKZ0

Eaton Motorschutzschalter PKZM 0-0,25  
 Eaton Motorschutzschalter PKZM 0-0,4  
 Eaton Motorschutzschalter PKZM 0-0,63  
 Eaton Motorschutzschalter PKZM 0-1  
 Eaton Motorschutzschalter PKZM 0-1,6  
 Eaton Motorschutzschalter PKZM 0-2,5  
 Eaton Motorschutzschalter PKZM 0-4  
 Eaton Motorschutzschalter PKZM 0-6,3  
 Eaton Motorschutzschalter PKZM 0-10  
 Eaton Motorschutzschalter PKZM 0-16

Eaton Motorschutzrelais 0,6-1A ZB12-1  
 Eaton Motorschutzrelais 1-1,6A ZB12-1,6  
 Eaton Motorschutzrelais 1,6-2,4A ZB12-2,4  
 Eaton Motorschutzrelais 2,4-4A ZB12-4  
 Eaton Motorschutzrelais 4-6A ZB12-6  
 Eaton Motorschutzrelais 6-10A ZB12-10  
 Eaton Motorschutzrelais 9-12A ZB12-12  
 Eaton Motorschutzrelais 16-24A ZB32-24  
 Eaton Motorschutzrelais 16-24A ZB32-24  
 Eaton Motorschutzrelais 24-40A ZB65-40  
 Eaton Motorschutzrelais 40-57A ZB65-57  
 Eaton Motorschutzrelais 50-65A ZB65-65  
 Eaton Motorschutzrelais Z5-70/FF225A  
 Eaton Motorschutzrelais Z5-100/FF225A

Eaton Sockel für Motorschutzrelais ZB32  
 Eaton Sockel für Motorschutzrelais ZB65

**Schütze**

Eaton Kleinschütz DILER-31-G 24V/DC  
 Eaton Hilfsschütz DIL ER-22 230V/50Hz  
 Eaton Hilfsschütz DIL ER-31 230V/50Hz  
 Eaton Hilfsschütz DILA-40 230V/50Hz

Eaton Leistungsschütz DIL EM-01-G 24V/DC  
 Eaton Leistungsschütz DIL EM-10-G 24V/DC  
 Eaton Leistungsschütz DIL EM-10 220V/AC

Eaton Schütz DILM9-10 230V  
 Eaton Schütz DILM17-10 230V  
 Eaton Schütz DILM25-10 230V  
 Eaton Schütz DILM32-10 230V  
 Eaton-Schütz DILM40 18,5kW/400(230V50HZ)  
 Eaton-Schütz DILM50 22kW/400V (230V50HZ)  
 Eaton-Schütz DILM65 230V 277894  
 Eaton Schütz DILM95 230V  
 EatonSchütz DILM150 RAC240

Eaton Schütz DILM9-10 24V DC  
 Eaton Schütz DILM25-10RDC24  
 Eaton Schütz DILM40 RDC 24  
 Eaton Schütz DILM65 RDC 24  
 Eaton Schütz DILM80 RDC 24

Eaton Hilfsschalterbaustein DILM150-XHI11  
 Eaton Hilfsschalterbaustein DILM150-XHI22  
 Eaton Hilfsschalterbaustein 22 DIL EM  
 Eaton Hilfsschalterbaustein 04 DIL E  
 Eaton Hilfsschalterbaustein 20 DIL E  
 Eaton Hilfsschalterbaustein 22 DIL E  
 Eaton Hilfsschalterbaustein DILM820-XHI11Si  
 Eaton Hilfsschalterbaustein DILA-XHI11  
 Eaton Hilfsschalterbaustein DILM820-XHI11S

Eaton Hilfsschalter DILM32-XHI11  
 Eaton Hilfsschalter DILM32-XHI22  
 Eaton Hilfsschalter DILA-XHI 31

**Druckwächter**

K-M Druckwächter MCS11 1-polig  
 K-M Druckwächter MCSN 11 3-polig

**sonstiges**

Drucktaster	Klemmenabdeckung
Normalhilfsschalter	Lasttrennschalter
Anschlußklemme	LED-Element
Arbeitsstromauslöser	Leistungsschalter
Aufbaugehäuse	Drucktaster
Hilfsschalter	Leuchtmelder
Hilfsschalterbaustein	Not-Aus Taster
Isolierstoffgehäuse	Pilzdrucktaster
Unterspannungsauslöser	Sicherungslasttrenner

### Simatic S7

Simatic CP 340 RS422/485 ICT  
Simatic CP 340  
Simatic Kommunikationsbaugruppe CP 441-2 S7-400  
Simatic Kommunikationsbaugruppe CP 443-1 S7-400  
Simatic S7 CP 1542-5 6GK7542-5FX00-0XE0

Simatic S7-300 FM357-2 ICT

Simatic S7-300 Zählerbaugr. FM350-1 ICT  
Simatic S7-300 Zählerbaugr. FM350-2 ICT

Simatic Schnittstellenmodul RS422/485 S7-400

Simatic Memory Card 1 Mbyte S7-400  
Simatic S7 3,3V NFlash 512 KB ICT  
Simatic S7 5V Nflash-Eprom 4MB ICT

Digitaleingang SM321 6ES7 321-1BL00-0AA0  
Digitaleingang SM421 S7-400 32 Eingänge  
Digitaleingang S7-1500 6ES7521-1BL00-0AB0

Digitalausgang SM322 6ES7 322-1BH01-0AA0  
Digitalausgang SM422 S7-400 32 Ausg. 0,5  
Digitalausgang S7-1500 6ES7522-1BL01-0AB0

Analogeingang SM 331 6ES7 331-7KF01-0AB1  
Analogeingang SM 331 6ES7 331-7KF02-0AB0  
Analogeingang SM3312AE ICT  
Analogeingang SM3316AE ICT

Analogausgabe SM 332 6ES7 332-5HD01-0AB0  
Analogausgabe SM 332 6ES7 332-5HF00-0AB0  
Analogausgang SM332 8AA ICT

Simatic DP-Modul 6ES7132-4BD02-0AA0  
Simatic DP-Modul 6ES7131-4BD01-0AA0  
Simatic DP-Modul 6ES7964-2AA04-0AB0  
Simatic DP-Modul 6ES7158-0AD01-0XA0  
Simatic DP-Modul 6ES7972-0BB12-0XA0

Simatic Elektronikmodul 6ES7134-4GD00 ICT  
Simatic Elektronikmodul 6ES7132-4BD32-0AA0 PCA  
Simatic Elektronikmodul 6ES7131-4BF00-0AA0 PCA  
Simatic Elektronikmodul 6ES7132-4BF00-0AA0 PCA  
Simatic Elektronikmodul 6ES7134-4MB02-0AB0 PCA

Simatic NET 6GK1502-3CB10 OLM  
Simatic NET CP 342-5 ICT  
Simatic NET CP 343-1 6GK7343-1EX30-0XE0  
Simatic NET CP 443-1 6GK7443-1EX20-0XE0  
Simatic NET CP 443-1 6GK7443-1EX20-0XE0  
Simatic NET, DP/AS-Interface

Anschaltung IM151 6ES7151-1AA04 ICT  
Anschaltung IM 151-1 6ES7151-1AA05-0XBQ  
Anschaltung IM 153 6ES1531AA03-0XB0  
Anschaltung IM 365 S7-300  
Anschaltung IM 467 S7-400  
Anschaltung IM 360 ICT  
Anschaltung IM 360/36 ICT  
Anschaltung IM 361 ICT

Simatic Bus Encoder PVM58N-032-AGR08N-12 PMN  
Simatic Busanschlußstecker 6ES7 972-OBA12-OXAO  
Simatic Busanschlußstecker 6ES7 972-OBB12-OXAO  
Simatic Busanschlußstecker RS 485 S5/S7 OEA02  
Simatic Schirmanschlußklemme 4-13mm S7-300  
Simatic Schirmauflageel. S7-300 6ES7 390-5AA00-0  
Simatic Frontstecker S7-300 20-p 6ES7392-1AJ00  
Simatic Frontstecker S7-400 48-polig  
Simatic Frontstecker 6ES7 392-1AM00-0AA 40-polig

CPU 315-2DP ICT  
CPU 315F ICT  
CPU 317-2DP 6ES7317-2AJ10-0AB0  
CPU 317-2PNDP-6ES7317-2EK14-0AB0  
CPU 414-2 6ES7414-2XK05  
CPU 416-3 6ES7416-3XL04  
CPU 416-2 DP  
CPU 416 6ES7416-3XR05-0AB0  
CPU 1513-1 6ES77513-1AL01-0AB0

Siwarex M S7-300  
Siwarex U S7-300 7MH4950-2AA01  
Siwarex FTA 7MH4900-2AA01

Simatic ET 200SP 6ES7131-6BF00-0BA0  
Simatic ET 200SP 6ES7193-6BP00-0DA0  
Simatic ET 200SP 6ES7132-6BF00-0BA0  
Simatic ET 200SP 6ES7155-6AU00-0BN0

Repeater für Profibus RS 485 S7-300  
Repeater 6ES77972-0AA02-0XA0

Scalange X005-6GK5005-0BA00-1AA3

Simatic S7-300 Digitalbaugr. SM323 ICT  
Simatic Baugruppe 6GK7443-5DX03-0XE0  
Simatic Baugruppenträger UR1 S7-400  
Simatic Baugruppenträger UR2 S7-400  
Simatic Pufferbatterie 3,6V 850mAh  
Simatic Pufferbatterie TP37

### Spannungsversorgung S5-S7

Simatic Powermodul 6ES7138-4CA01 ICT  
Simatic Sitop 230-500V 24V 10A  
Simatic Sitop Modular 40 6EP1437-3BA00  
Simatic Sitop Power 20A Basic Line

Simatic Stromversorgung PS 307 6ES7307-1EA01  
Simatic Stromversorgung PS 407-10A S7-400  
Simatic Stromversorgung PS 407-20A S7-400  
Simatic Stromversorgung Sitop Power 10  
Simatic Stromversorgung Sitop Power 5

### Übergreifend S5 - S7

Simatic Anschaltung IM318-B S5/S7-ET200  
Simatic top Modular 6EP1334-3BA00 ICT  
Simatic Umbausatz SPS

### Bedien/Eingabe S5-S7

Simatic Multipanel MP370 15" 6AV6545-0DB10-0AX0  
Simatic Operator Panel OP 17 S5/S7  
Simatic Operator Panel OP7/DP 6AV36071JC20-0AX1  
Simatic Operator Panel TP37 S5/S7  
Terminalmodul 6ES7193-4CC30-0AA0 PCA  
Terminalmodul 6ES7193-4CA50-0AA0 PCA  
Simatic Terminalmodul 6ES7193-4CB30 ICT  
Simatic Terminalmodul 6ES7193-4CE10 ICT  
Simatic Textdisplay TD 10/240-8, S5-90/100U  
Simatic Touchpanel TP177B PN/DP  
I PC 477D 6AV7240-4KD17-6KA1  
Simatic HMI KP700 6AV2124-0GC01-0AX0  
Simatic HMI KP700 6AV2124-1GC01-0AX0  
Simatic HMI KP1200 6AV2124-0MC01-0AX0  
Simatic HMI KP1500 6AV2124-0QC02-0AX0

**AS - Interface**

FK Verteiler E70188 AS-i/24V->M12 B  
Moduldeckel AC 3000  
Kontakteinheit AC 5007  
Simatic AS-Interface Montageplatte K60  
Simatic AS-Interface Slimlinemodul S45

Simatic AS-Interface Kombi-Netzteil  
Netzteil 24V/8A 3PH AC 1223

Buskoppler AC1376  
Buskoppler AC 1335 (1Strang)  
Buskoppler AC 1326 (2 Strang)

Modul 2E 005004/00F-FPKG/M12/GL  
Simatic AS-Interface Kompaktmodul K60 8E  
Simatic AS-Interface Kompaktmodul K60 4E  
Modul 4DI AC 5205  
Modul 4DI-Y AC 5215  
Modul 4DI/DO 5209  
Modul 2E Gleichleiter 005004  
Simatic AS-Interface Kompaktmodul K60 4E/2A  
Simatic AS-Interface Kompaktmodul K60 4E/4A  
Simatic AS-Interface Kompaktmodul K60 A/B 8E  
Modul 4 DO AC 5208  
Simatic AS-Interface Kompaktmodul Analog 2AE  
Modul 2 AI C AC 5223

<b>Thealit</b>
<u>Installationskanal</u>
FB 60130
FB 60150
FB 60190
LF 20020
LF 20035
LF 30030
LF 40040
LF 40060
LF 40090
LF 60110
<u>Verdrahtungskanal</u>
Verdrahtungskanal 35x25mm
Verdrahtungskanal 35x35mm
Verdrahtungskanal 65x30mm
Verdrahtungskanal 75x120mm
Verdrahtungskanal 75x50mm
Verdrahtungskanal 75x75mm

<b>Busch-Jäger</b>
EIB
Schalter ap / up
Steckdosen ap / up
Sicherungsautomaten
Lapp

<b>OBO</b>
Steigetrassen
Kabelbahnen
Befestigungsmaterial
PVC Verschraubungen

<b>Erico</b>
Caddy Befestigungsschellen

<b>Ackermann</b>
Fensterbankkanal Cremeweiß

<b>Schaltschränke-,Zubehör,Reihenklemmen</b>	
Rittal	Wieland
Hager	Phoenix

<b>EX-Schutz</b>
STAHL Abzweigdose 8118
Stahl Abzweigdose Ex 8102/21-3
Stahl Aufbaudrucktaster Ex 8040
Stahl Befestigungsvorsatz Drucktaster
Stahl Kontaktöffner 8082/1-1-00
Stahl Kontaktschliesser 8082/1-2-00
Stahl Leuchtmelder grün Stahl 8010/2-01
Stahl Leuchtmelder rot 8010/2-01
Stahl Leuchtmelder weiss/gelb 8010/2-01
Stahl Steuerschalter 8008/2-110
Stahl Steuerschalervorsatz 8800/732-6
Stahl Universalmeßumformer 9324/10-51-12
Stahl Widerstandstrennübertr. 9326/10-40

<b>Installationsrohr</b>
Alu-Rohre mit Gewindemuffe

**Schuch**

Polyester Feuchtraumleuchte 1x36 W EVG  
Polyester Feuchtraumleuchte 1x58W EVG  
Polyester Feuchtraumleuchte 2x36W EVG  
Polyester Feuchtraumleuchte 2x58W EVG

**Regiolux**

Anbauleuchte RSAD 1/58-EVG  
Anbauleuchte RSADC 1/36-EVG  
Leuchte REG UED 3/18 EVG

**Lumina**

Notleuchte 2000/16 Deckenmontage  
Notleuchte 2000/16 Ösenmontageset  
Notleuchte 2000/16 Wandausleger  
Notleuchte 2000/16 Wandmontage

**RZB**

Baustellenleuchte RZB TC 7W rot  
Baustellenleuchte TC 7W klar  
Wand/Deckenleuchte 2x60W

**Motore**

SEW	Nord	Bauer
ABB	ABM	

Sartorius DC-Motor BO-104650064

SIKO Stellantrieb AB03 KGA  
SIKO Stellantrieb AG02 KGA  
Linearantrieb 32x175 für Formateinst KGA  
Linearantrieb 40x800 für Magazinschl KGA  
Linearantrieb 32x500 für Eimerabzug KGA  
Linearantrieb 25x0650 für Absenklift KGA  
Stellantrieb AG03 für Höhenkontrolle KGA

**Pneumatic-Ventile-Schläuche-Zylinder-Zubehör**

Festo Kabelkopf für Magnetventil 301	Bürkert 3/2 Wege-Pneumatikventil 5470
Festo Magnetspule MSFG 24-EEX-K5	Bürkert Gerätesteckdose 16mm 2506
Festo Magnetspule MSFG-24/42-50/60	Bürkert Gerätesteckdose 2508
Festo Magnetspule MSFW-220/230-EEX-K5	Bürkert Mag.V. DN04 INOX 12V ICT
Festo Magnetspule MSFW-230-50/60 230V	Bürkert Magnetventil 6519 Nam 24V
Festo Magnetspule MSG-24 24V	Bürkert Magnetventil 0312-C 24V
Festo Magnetspule MSW-220/230 220V	Bürkert Magnetventil 301 G1/8" 24V
Festo Magnetspule MSW-24 24V/AC	Bürkert Magnetventil 330-C G1/4" 220V
Festo Magnetventil CPA14-M1H-2x3 GLS	Bürkert Magnetventil 330-C G1/4" 24V
Festo Magnetventil MN2H-5/2-D-01-S PMN	Bürkert Magnetventil 331 G1/4" 220V
Festo Steckdose SIM-M8-3GD-5-PU	Bürkert Magnetventil 331-J G1/4" 220V
Festo Steckdose SIM-M8-3WD-5-PU	Bürkert Magnetventil 340 G3/4" 220V
Festo Steckdosenkabel KMPPE-B-2,5	Bürkert Magnetventil 407 G1/2" 220V
Festo Ventilinsel Profi CPV10P14-6CMPRZ-4 PMN	Bürkert Magnetventil 407-G1" 220V
Festo Ventilinsel Profi CPV10P14-8CMPRZ-8 PMN	Bürkert Magnetventil 407-G3/4" 220V
Festo PE Wandler PE-1/8	Bürkert Magnetventil 470 Steckk. 24V
Festo PE Wandler PEN-M5	Bürkert Magnetventil 5411 G1/4" 220V
Festo PE Wandler VPEV-W-S-LED-GH N607	Bürkert Magnetventil 5411 G1/4" 24V
Festo Durchflußmesser SFE3-F010-L-WQ6-2PBK1	Bürkert Magnetventil 5413 G1/4" 24V
Festo Druckvakuumschalter SDE1-VI-G2-HQ4-C-P2-	Bürkert Magnetventil 5413-G1/4" 220V
	Bürkert Schieberventil 450 Nam 220V
	Bürkert Schieberventil 450 Nam 24-30V
	Bürkert Spulensatz 230/56 2W SG5
	Bürkert Spulensatz Nam AC10 024 2W

**Finder**

MF-Zeitrelais 87.02.0.240.0000  
Anzeigemodul 110-230V LED-rot  
Anzeigemodul 6-24V LED-grün  
Fassung 12-p für Relais 60.13  
Haltebügel für Schraubfassung  
Koppelbaustein mit integr. Schn.  
Koppelrelais REL-MR-24DC/21  
Relais mit Stecksockel 24V/DC  
Schraubfassung für Steckprint  
Steck Printrelais 24V/DC  
Steck-Printrelais 230V/DC  
Koppelbaustein für DIN-Schiene, Type 59

**Phoenix**

Koppelrelais REL-MR-24DC/21 Nr. 2961105  
Relais MCR-SL-I-I-SP KGA  
Relais MCR-SL-UI-2I-SP KGA  
Relais DEK 1.5

**Lütze**

RE-4-0732 24V DC  
RE6-0011 24V/DC

**SAP**

1003 Drehstrom-Phasenfolge Relais

Eaton Stangenhebel LS-XRR

Positionsschalter LS-TitanLS-11-SW

Rollenhebel LSM-XL

Rollenhebelschalter Steute EM41D/1Ö1S

Rollenhebelschalter Steute ES41D/2Ö

Zugschalter Schneider XY2 CD111

Bernstein Grenztaster TI2-SU1 AV

Herma Etikettenabastung FS03 VP 1940.5002

<b>Drehimpulsgeber</b> Hohner HWI80S-0831R071-1	<b>Differenzstrom-Überwachung</b> Bender Linetraxx RCMA 423
--	--

<b>Drehzahlsteller</b> Helios ESU3 f. Lili	<b>Heizungsschutz</b> ABB 20A ESB 24-40-00
---	---

<b>Dämmerungsschalter</b> Luna 110 Luna 128 Star	<b>Zeitschaltuhr</b> Theben TR612 top2
--	---

<b>Temperatur</b> Bartec Digital Regler DPC 17-8821 Bartec Temperaturbegrenzer DTL 16A/8A Bartec Temperaturfühler PT100 EExe	<b>Switch</b> Wienet UMS Hirschmann RS20-0800M2M2SDAEHHX
---	--

<b>Summenzähler</b> Hengstler 0731.501 Anschlußdose Frontrahmer
--

<b>Walther</b> Buchseneinsatz Nr.700104 4-p Stifteinsatz Nr. 700204 4-p Sockelgehäuse Nr.701403MS 4-p Tüllengehäuse Nr. 702803MS Kupplungsgehäuse Nr. 703803MS Schutzdeckel Nr. 700631 Buchseneinsatz Nr.710106 6-p Stifteinsatz Nr. 7010206 6-p Sockelgehäuse Nr. 711406 6-p
--

## Siemens sonstiges Material

Siemens Grundgerät Simocode DP 1,25-6,3A  
Siemens Grundgerät Simocode DP 25-100A  
Siemens Grundgerät Simocode DP 6,3-25A

Siemens IR Decoder N 450 EIB  
Siemens IR Empfänger S 440 EIB

Siemens IR Wandsender AP 420/1-fach EIB  
Siemens IR Wandsender AP 421/2fach EIB  
Siemens IR Wandsender AP 422/4fach EIB

Siemens L-Schalter BGR S0 0,22-0,32A ICT  
Siemens L-Schalter BGR S0 0,45-0,63A ICT  
Siemens L-Schalter BGR S0 0,9-1,25A ICT  
Siemens L-Schalter BGR S0 1,1/1,6A ICT  
Siemens L-Schalter BGR S0 1,4/2A ICT  
Siemens L-Schalter BGR S0 1,8-2,5A ICT  
Siemens L-Schalter BGR S0 11/16A ICT  
Siemens L-Schalter BGR S0 14/20A ICT  
Siemens L-Schalter BGR S0 20/25A ICT  
Siemens L-Schalter BGR S0 3,5/5A ICT

Siemens Simodrive Sensor

Siemens Sensor 3RG6433A800 Ultraschall ICT

Siemens Varistor mit LED Löschiect ICT

Siemens Schütz 24V/DC 3RT 1054-1AB36  
Siemens Schütz AC3 11KW/400V DC24V ICT  
Siemens Schütz AC3 11KW/400V DC24V ICT  
Siemens Schütz AC3 15KW/400V DC24V ICT  
Siemens Schütz AC3 3KW/400V DC24V ICT  
Siemens Schütz AC-3 4KW/400V 1OE ICT  
Siemens Schütz AC-3 4KW/400V 1S ICT  
Siemens Schütz AC-3 7,5KW/400V ICT  
Siemens Schütz 3RT 1036-1BB44 24V/DC  
Siemens Schütz Sirius 3RT1024-1BB40 24V

Siemens Hilfsshütz 3S+1OE ICT

Siemens Hilfsschalterblock 40 4S ICT

Motorschutzschalter S00 3RV2011-1DA15

### Sinamics

Power Modul S120 PM340 6SL3210-1SE16-0AA0  
CU A31 6SL3040-QPA0G-0AA1  
Netzdrossel Micromaster 4 6SE6400-3CC00-4AD3  
EMC-Filter Micromaster 4 EMV-F 6SE6400-2FA00-6AD0  
Umrichter S120 6SL3210-1SE12-2UA0

# Abnahme-Protokoll

Stand November 2014

Tag der Abnahme \_\_\_\_\_

**Bauvorhaben:** \_\_\_\_\_

**Gewerk:** \_\_\_\_\_

**Bauvertrag (inkl. Nachträge):** \_\_\_\_\_

(Auftrags-Nr., Datum, Bezeichnung) \_\_\_\_\_

**Auftraggeber:** \_\_\_\_\_

**Auftragnehmer:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Teilnehmer:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## 1. Vorbemerkung

Diese Abnahme ersetzt nicht eventuell erforderliche behördliche oder andere vorgeschriebene Abnahmen technischer oder verwaltungstechnischer Art. Sie ist auch keine Güteprüfung im bauaufsichtlichen Sinn. Solche hat der Auftragnehmer, sofern erforderlich, selbst zu veranlassen und deren Ergebnis (Protokoll) dem Auftraggeber zuzuleiten.

## 2. Vorbehalte des Auftraggebers

Mängelrüge für nicht erkannte Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist.

Behebung der Mängel, die bisher schon schriftlich gerügt und noch nicht einwandfrei beseitigt sind.

Vertragsstrafe (Ihre Geltendmachung wird ausdrücklich vorbehalten).

Schadenersatz wegen Terminverzug, wegen vertragswidriger Leistung oder vertragswidrigem Verhalten.

Rücktritt vom Vertrag oder Minderung wegen mangelhafter Leistungen.

Haftung gemäß Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der DAW SE

Abzüge und Gegenforderungen im Rahmen der Rechnungsprüfung.

## 3. Abnahme

erfolgt im übrigen ohne Vorbehalte (mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Vorbehalte)

erfolgt im übrigen ohne Vorbehalte (mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Vorbehalte und der unter Ziffer 5 aufgeführten Mängel und Restleistungen mit Termin zur Ausführung der Restleistungen und zur Mängelbeseitigung)

Überprüfungstermin: \_\_\_\_\_

wird verweigert wegen der in der Anlage erwähnten nicht nur geringfügigen Mängel und/oder ausstehenden Restleistungen

Der Auftraggeber setzt dem

Auftragnehmer eine Frist zur

Ausführung der ausstehenden

Restleistungen und/oder

Beseitigung der Mängel bis zum: \_\_\_\_\_

# Abnahme-Protokoll

Stand November 2014

## 4. Die **Abnahme** erfasst folgende Leistungen:

- die Gesamtleistung
- folgende in sich abgeschlossene Teilleistungen (Teilabnahme):

\_\_\_\_\_

## 5. **Mängel und Restleistungen**

(weitere Mängel und Restleistungen auf beigefügter Anlage)

Termin zur Mängelbeseitigung  
und Ausführung der  
Restleistungen

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

## 6. **Folgen nicht rechtzeitiger Ausführung der Restleistungen bzw. nicht rechtzeitiger Mängelbeseitigung**

- Für den Fall der Abnahmeverweigerung bei Verträgen nach VOB/B:  
Falls zum angegebenen Termin die noch zu erledigenden Restarbeiten nicht ausgeführt und/oder die gerügten Mängel nicht beseitigt sind, behalten wir uns vor, dem Auftragnehmer den Auftrag zu entziehen (§ 8 Abs. 3 VOB/B). Auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 VOB/B weisen wir ausdrücklich hin.
- Für den Fall der erklärten Gesamt-/Teilabnahme:  
Folgen nicht rechtzeitiger Mängelbeseitigung  
Falls zum angegebenen Termin die gerügten Mängel nicht beseitigt sind, behalten wir uns vor ohne weitere Fristsetzung die Mängelbehebung durch den Auftragnehmer abzulehnen und die Mängelbeseitigung durch eine andere Firma auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

## 7. **Sonstiges**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## 8. **Unterschriften**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber



# Bürgschaft

**Bürge:**

---

---

---

**Begünstigter (Auftraggeber):**

**DAW SE**

Roßdörfer Straße 50

64372 Ober-Ramstadt

**Hauptschuldner (Auftragnehmer):**

---

---

---

**Bezeichnung des Vertrages**

inkl. BestellNr. des AG

---

---

**Zweck der Bürgschaft:**

- Sicherung einer **Anzahlung**, konkret
  - einer Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau
  - einer Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind bis zu deren Einbau
  - einer Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

Sicherung der **Vertragserfüllung**

Nach den Bestimmungen des o.g. Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, einschließlich der Ansprüche des Auftraggebers aus Schadensersatz sowie Regress- und Freistellungsansprüchen, Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen und auf Vertragsstrafe zu leisten.

Sicherung von **Mängelansprüchen**

Nach den Bestimmungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche (unter anderem Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie für Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag einschließlich ausgeführter Nachtragsleistungen zu leisten. Der Auftragnehmer ist nach den Bedingungen des Vertrages des Weiteren verpflichtet, eine Sicherheit der Ansprüche des Auftraggebers bei Nichtzahlung des Mindestentgeltes (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3 a bis f SGB IV) zu leisten.

Zur Sicherung des vorgenannten Anspruches aus dem o.g. Vertrag übernimmt der Bürge hiermit für den Auftragnehmer gegenüber dem Begünstigten die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag

bis zum Höchstbetrag von \_\_\_\_\_ EUR  
(inkl. Zinsen und Kosten)

zzgl. 19% gesetzl. Umsatzsteuer \_\_\_\_\_ EUR

**Gesamtbetrag** \_\_\_\_\_ **EUR**

in Worten \_\_\_\_\_ Euro

an den Begünstigten zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit gilt nicht für eine solche aufgrund arglistiger Täuschung.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung, spätestens jedoch 30 Jahre nach Ausstellung dieser Bürgschaftsurkunde. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ober-Ramstadt. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Bürgschaft gilt deutsches Recht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Bürgen

**Erklärung zur Montageversicherung**

**Auftraggeber:** DAW SE

**Auftragnehmer:**

.....

1. Der Auftragnehmer versichert, daß er für die im Zusammenhang mit diesem Auftrag durchzuführenden Montagearbeiten eine Montageversicherung bei der Versicherungsgesellschaft: .....  
Versicherungsscheinnummer: .....  
abgeschlossen hat.
2. Die o.g. Versicherung ist auf der Basis der „Allgemeinen Montageversicherungs- Bedingungen (AmoB) neueste Fassung“ abgeschlossen. Die Versicherungssumme ist gemäß § 5 AmoB vereinbart und beträgt EURO .....
3. Der Auftragnehmer erklärt, daß die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig gezahlt sind und Versicherungsschutz besteht.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen dem Auftraggeber jederzeit unverzüglich eine Bescheinigung der Versicherung vorzulegen, aus der hervorgeht in welchem Umfange Versicherungsschutz besteht.
5. Der Auftragnehmer akzeptiert, daß der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag durch außerordentliche Kündigung mit allen sich daraus ergebenden Folgen (Schadenersatz etc.) zu beenden, falls die Versicherungsbescheinigung durch den Auftragnehmer nicht vorgelegt wird bzw. der Versicherungsschutz im Laufe der Auftragsabwicklung erlischt.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift des Bieters)